



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Fakultät Erziehungswissenschaften

Institut für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.)

„Raus mit der Sprache“

Aktuelle Bemühungen um eine strafprozessuale Reformierung des
Zeugnisverweigerungsrechts für Handlungsfelder Sozialer Arbeit

vorgelegt von: Ronald Beć
Matrikelnr.: 4576434
Studiengang: Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaft
1. Gutachterin: Dr. phil. Kathrin Schramm
2. Gutachter: Dr. rer. soc. Martin Rudolph
Prüfungsdatum: 20.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Thematische Einführung.....	3
1.1 Begründung zur Begriffsauswahl der „Sozialarbeiter*in“.....	6
1.2 Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen?!.....	8
2. Juristische Dimension.....	11
2.1 Schweigepflicht nach § 203 StGB.....	12
2.2 Regelungen der Strafprozessordnung.....	15
2.2.1 Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.....	15
2.2.2 Spezifische sozialpädagogische Arbeitsbereiche in § 53 StPO.....	24
2.2.3 Genehmigungsvorbehalt nach § 54 StPO.....	28
2.3 Relevante Vorschriften aus den Sozialgesetzbüchern.....	31
3. Methodischer Forschungsstand.....	35
4. Konzept der Untersuchung.....	38
4.1 Methodenwahl.....	39
4.2 Vorüberlegungen zur Durchführung der Untersuchung.....	41
4.3 Datenschutz und -sicherung.....	43
4.4 Vorüberlegungen zum Auswertungsvorgehen.....	44
5. Ergebnisse.....	46
5.1 Vorstellung der Gesprächspartner*innen.....	46
5.2 Qualitative Analyse der Interviewdaten.....	47
5.2.1 Beschreibung struktureller Rahmenbedingungen.....	47
5.2.2 Wissensbestände über Datenschutz und spezifische Rechtsfragen.....	50
5.2.3 Erwartungen an ein Zeugnisverweigerungsrecht.....	51
5.2.4 Beschreibung von Erfahrungen und Praxisbeispielen.....	53
5.2.5 Handlungsstrategien in strafrelevanten Situationen.....	56
5.2.6 Beziehung zwischen Adressat*innen und Sozialarbeiter*innen.....	58
5.2.7 Professionsbezogenes Selbstbild.....	59
5.2.8 Umgang zwischen Sozialarbeiter*innen und Sicherheitsbehörden.....	62
5.2.9 Transparenz als Arbeitsprinzip.....	65
5.2.10 Vertraulichkeit als Arbeitsprinzip.....	67
5.2.11 Auseinandersetzungen mit Arbeitsaufträgen und Erwartungen.....	68
5.2.12 Auswirkungen bei Verletzung der Vertraulichkeit.....	71
5.2.13 Herausforderungen im Umgang mit Vorladungen.....	72
5.2.14 Auswirkungen eines fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts.....	73
6. Diskussion.....	76
7. Ausblick.....	80
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	82
9. Anhangsverzeichnis.....	87

1. Thematische Einführung

In der sozialpädagogischen Arbeit können Situationen entstehen, in denen Fachkräften vertrauliche Informationen zuteil werden, deren Schutz im Eigeninteresse der Adressat*innen oder des Staates liegen kann. Insbesondere die niedrigschwellige Arbeit mit Personen und Gruppen, die aus verschiedenen Gründen eine skeptische bis ablehnende Haltung gegenüber institutionellen Strukturen einnehmen – also mitunter auch Einrichtungen, für die Sozialarbeiter*innen tätig sind – oder mit Menschen, die beispielsweise aufgrund stoffgebundener Abhängigkeiten oder Verwicklungen in als extremistisch definierten Gruppen Strafverfolgung befürchten, erfordert von Sozialarbeiter*innen ein hohes Maß an Sensibilität für die eigene Rolle als Geheimnisträger nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Gleiches gilt für Hilfesuchende, die sich an Opferberatungsstellen wenden und womöglich aus persönlichen Gründen ein Strafverfahren ablehnen, auch wenn sie selbst nicht beschuldigt wären.

Die im Vertrauen von Adressat*innen erlangte Erkenntnis unterliegt zwar der Schweigepflicht, dies sichert den Sozialarbeiter*innen mit staatlicher Anerkennung im Strafverfahren allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO) zu. Beides sind unterschiedliche rechtliche Regelungen, allerdings gibt es mit Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Psycholog*innen, Journalist*innen, etc. Berufsgruppen, die in beiden Gesetzestexten berücksichtigt werden. Für Sozialarbeiter*innen gilt dieser Umstand nicht, ein Zeugnisverweigerungsrecht steht ihnen im Strafverfahren, mit Ausnahme von entsprechend qualifizierten Mitarbeiter*innen in Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige, nicht zu¹. Einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung, die anlässlich der Erstellung dieser Masterarbeit gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass gegenwärtig auf Bundesebene auch kein politischer Handlungsbedarf gesehen wird, diesen Zustand zu ändern².

1 vgl. Fieseler, Herborth 2010, S. 238

2 vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/4371

Auch gesetzliche Regelungen wie der Schutz des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I, der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII oder der Schutz von Sozialdaten gemäß § 67 ff. SGB X bilden ein rechtliches Korsett, welches in der praktischen Arbeit Anwendung findet und entsprechende Berücksichtigung erfordert.

Wenn TITUS SIMON konstatiert, dass trotz vehementer berufsständischer Forderungen nach einem Zeugnisverweigerungsrecht während der 1970er Jahre in den vergangenen Jahrzehnten seiner Berufspraxis kein Fortschritt erzielt worden sei³, verdeutlicht dies die mitunter „stiefmütterliche“ Beachtung dieser Thematik in praktischen und wissenschaftlichen Diskursen. Dabei gab es bereits 1974 eine Gesetzesinitiative zur Reformierung des Strafverfahrensrechts, welche ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen vorsah, letztlich aber dennoch scheiterte⁴. „Sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis ist die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht bestenfalls noch ein Randthema“, stellt SIMON folgerichtig fest⁵.

Diese Masterarbeit greift die im Oktober 2014 durch Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit mit Fußball-Fans initiierte Gründung der „Arbeitsgruppe (AG) Zeugnisverweigerungsrecht“ auf und beleuchtet den damit angestoßenen Versuch, eine strafprozessuale Berücksichtigung (besonderer Tätigkeitsbereiche) Sozialer Arbeit in § 53 StPO zu erreichen. Mittlerweile sind zahlreiche Engagierte in diesem Zusammenschluss aktiv⁶ (Stand Dezember 2018):

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte
- Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte NRW
- AWO-Passgenau – Trägerverbund der AWO-Fanprojekte
- Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend
- Arbeitsgemeinschaft Fananwälte
- Bundesarbeitsgemeinschaft Ausstieg zum Einstieg
- Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit

3 vgl. Simon 2016, S. 37

4 vgl. Endriß 1989, S. 47

5 vgl. Simon 2016, S. 37

6 vgl. Broschüre Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht o.J.

- Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern
- Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg
- Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen
- Prof. Dr. Titus Simon

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht führt aus Sicht dieser Protagonist*innen „in der Arbeit mit schwieriger, z.T. sich delinquent verhaltender Klientel immer wieder zu unzumutbaren Konflikten, die ein von Vertrauen geprägtes Arbeiten auf unzumutbare Weise erschweren“⁷ würden. Es ist also aus der Sicht einiger Praktiker*innen eine Reformierung der Strafprozessordnung erforderlich, um womöglich vermeidbare bzw. „unzumutbare“ Hürden im beruflichen Alltag abzubauen.

Für die vorliegende Masterarbeit ergaben sich daraus im Vorfeld verschiedene Punkte, die zur Entwicklung der Forschungsfrage beitrugen. Es war davon auszugehen, dass sich Fachkräfte aus triftigen Gründen im Rahmen einer AG Zeugnisverweigerungsrecht zusammenschließen. Insofern stellten sich zur Feststellung des eigentlichen Forschungsinteresses und zur Annäherung an das Thema folgende Fragen.

- Welche äußeren Entwicklungen führen aus Expert*innensicht zu den aktuellen Bemühungen um eine strafprozessuale Reformierung des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter*innen?
- Welche innere Handlungsmotivation entwickeln die in der AG aktiven Fachkräfte, um gerade jetzt aktiv zu werden?
- Wenn das Ziel bzw. die Vision der Arbeitsgruppe ist, Sozialarbeiter*innen in den Bereichen Streetwork/Mobile Jugendarbeit in den Kreis der Berufsgruppen von § 53 StPO aufzunehmen⁸, welchen fachlichen Vorzüge sehen sie dann darin?
- Welche Veränderungen auf die eigene Berufsausübung würden aus einem Zeugnisverweigerungsrecht resultieren?

7 Broschüre Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht o.J.

8 vgl. ebd.

- Wie erleben Sozialarbeiter*innen ganz konkret die aktuell vorhandene latente Gefahr, in Strafverfahren als Zeug*innen vorgeladen zu werden? Wie gehen sie damit um?

Ein Zeugnisverweigerungsrecht für weitere Arbeitsbereiche Sozialer Arbeit jenseits der Schwangerschaftskonfliktberatung und Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige ist aktuell nicht vorhanden. Wie viele Sozialarbeiter*innen in Deutschland sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, ist unklar⁹.

Eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie eine eventuelle Reformierung die Arbeit verändern würde, müsste nach anfänglicher Einschätzung zahlreiche spekulative Aspekte umfassen. Sinnvoller erschien es daher, den Schwerpunkt auf den gegenwärtigen „Ist-Zustand“ zu richten und die derzeitige Berufsausübung von Sozialarbeiter*innen im Hinblick auf ein sehr eingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht zu untersuchen. Daraus leitet sich die Forschungsfrage für die vorliegende Arbeit ab:

*Wie wirkt sich aus Sicht von Sozialarbeiter*innen ein nicht allumfassendes Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren auf ihre berufliche Praxis aus?*

Diese Masterarbeit beleuchtet die *strafprozessuale* Dimension des Zeugnisverweigerungsrechts sowie die rechtlichen Regelungen, die sich aus den Sozialgesetzbüchern für die sozialarbeiterische Praxis ergeben. Der Zivilprozess oder andere Gerichtsbarkeiten, die sich in diesem Punkt im Wesentlichen auf die Zivilprozessordnung beziehen, sind jedoch nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

1.1 Begründung zur Begriffsauswahl der „Sozialarbeiter*in“

In der vorliegenden Arbeit wurde nach intensiver Abwägung und nach einem Denkanstoß der Betreuerin bewusst die Begrifflichkeit „Sozialarbeiter*innen“ verwendet, ohne damit „Sozialpädagog*innen“ ausblenden zu wollen. Es ist vom

⁹ vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/4371

Autoren dabei keinesfalls beabsichtigt, einen ausgiebigen Diskurs über theoretische und praktische Ansätze von Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie ihrer wissenschaftlichen Fundierung zu ignorieren. Vielmehr ist die Komplexität des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht für diese Masterarbeit umfassend genug, sodass der Autor eine Auseinandersetzung mit der Professionsdebatte oder Grundsatzfragen nach der disziplinären Fachsystematik einer Sozialen Arbeit als Wissenschaft¹⁰ an dieser Stelle für deplatziert hält. Eine Trennung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Aufgaben ist heute nicht mehr anzunehmen, auch eine scharf konturierte Abgrenzung der Begriffe als Theorieperspektiven kann nicht mehr beobachtet werden¹¹. Insofern wird in der vorliegenden Arbeit auch von Sozialer Arbeit im Sinne einer Einheit von Sozialpädagogik und Sozialarbeit gesprochen¹². Für den Autoren ist an dieser Stelle eine klare Positionierung zugunsten einer Profession (nicht Semi-Profession, nicht Quasi-Profession¹³) selbstverständlich und letztlich auch der Status quo¹⁴.

Die jeweiligen Prägungen der Berufsbezeichnungen sind dennoch für die Entwicklung des heutigen Professionsverständnisses von Interesse. Die Bezeichnung als „Sozialarbeiter*in“ ist insbesondere durch das Engagement der bürgerlichen Frauenbewegung im 19. Jahrhundert in der Erwachsenen-Fürsorge und der Beschreibung der „sozialen Arbeiterinnen“ bzw. später auch der von ALICE SALOMON geleiteten Sozialen Frauenschule und ihren ausgebildeten „sozialen Berufsarbeiterinnen“ in verschiedenen Variationen auf den Weg gebracht worden. Die „Sozialpädagogik“ in der Tradition JOHANN HEINRICH PESTALOZZIS und der Jugend-Fürsorge wurde begrifflich in der Mitte des 19. Jahrhunderts geprägt – also nach PESTALOZZIS Tod 1827. Die Berufsbezeichnung der „Sozialpädagog*innen“ ist 1967 im Zuge der Überführung von Jugendleiter*innen-Seminaren in Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik¹⁵ an

10 vgl. Feth 2004, S. 228

11 vgl. Thole 2012, S. 19

12 vgl. ebd., S. 20

13 weiterführend Dewe/Otto 1984, S. 775ff.

14 weiterführend Herwig-Lempp 1997, S. 16ff.

15 vgl. Küster/Schoneville 2012, S. 1055

die Stelle der sogenannten Jugendleiter*in getreten, einige Jahre danach folgte der Begriff der „Sozialarbeit*innen“¹⁶.

Im Rahmen der auf Landesebene verbreiteten Gesetzgebung in Fragen der staatlichen Anerkennung werden mittlerweile beide Berufsbezeichnung analog verwendet, sodass dem Autoren die Entscheidung für den Begriff der „Sozialarbeiter*innen“ auch im Sinne einer angenehmeren Lesbarkeit legitim erscheint.

1.2 Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen?!

Bereits in den 1970er Jahren erfolgten Gesetzentwürfe zur Etablierung eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts für staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen, „die in bestimmten öffentlichen Beratungsstellen tätig sind“¹⁷. Bis auf wenige Ausnahmen sind zahlreiche Fachkräfte der Sozialen Arbeit heute dennoch mit der Rechtslage konfrontiert, die ihnen ein Recht auf Zeugnisverweigerung im Strafverfahren in der Strafprozessordnung nicht einräumt. Der Autor möchte zur Einführung des Themas diese Problematik skizzieren, um die Notwendigkeit einer fachlichen Auseinandersetzung mit dem Komplex zu verdeutlichen.

Auf einem von der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj (KOS), dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), der BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit sowieso der BAG Fanprojekte organisierten Fachtag „Fast im Knast – Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit“ im Oktober 2018 in Frankfurt konstatierte TITUS SIMON in diesem Zusammenhang: „Wir sind nicht geschützt, wir wurden vergessen!“. Diese pointierte Schlussfolgerung, so zugespitzt sie auch sein mag, erscheint konsequent. Dennoch wurden „wir“ in Fragen des Zeugnisverweigerungsrechts nicht von vermeintlichen Dritten vergessen. Vielmehr erscheint es, als wäre die dringend erforderliche Fragestellung nach der Verortung Sozialer Arbeit im Kontext zunehmender ordnungspolitischer Orientierungen und gesellschaftlicher Punitivität auch innerhalb der Profession nicht in dem Maße diskutiert worden,

¹⁶ vgl. Schilling/Klus 2015, S. 93ff.

¹⁷ vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 7/2526

wie es mitunter notwendig gewesen wäre. Es bleibt letztlich spekulativ, ob eine dementsprechende Auseinandersetzung in der Vergangenheit womöglich bereits Lösungen für die Problematik des nicht allumfassenden Zeugnisverweigerungsrechts zur Folge gehabt hätte.

Die kontinuierliche Ausweitung polizeilicher Befugnisse – aktuell exemplarisch durch die parlamentarischen Vorhaben auf Landesebene, neue Polizeigesetze¹⁸ auf den Weg zu bringen, oder die Neuerungen in der Strafprozessordnung im Herbst 2017, die Zeug*innen unter anderem zum Erscheinen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt¹⁹ – erfordert diesen Diskurs. Dieser ist insbesondere deshalb notwendig, da eine Vereinnahmung Sozialer Arbeit mittels unterschiedlicher Kooperationsmodelle durch Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden befürchtet werden kann und die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit eine Ausweitung von Kontroll- und Interventionsanforderungen in der Profession erkennen lässt²⁰. MICHAEL JASCH schlägt aufgrund der immanenten Spannung zwischen den Professionen vor, dass Kooperationen von Institutionen vor allem als Austausch unterschiedlicher Perspektiven verstanden werden sollten²¹.

Allein aufgrund des erfolgten Paradigmenwechsels – weg von vorrangig hoheitlichen Eingriffen hin zu einer kritischen Parteilichkeit zugunsten der Adressat*innen im Rahmen der Entwicklung vom Jugendwohlfahrtsgesetz zum heutigen leistungsorientierten Kinder- und Jugendhilferecht – erscheint die neuerliche Inanspruchnahme Sozialer Arbeit als eine zumindest anteilig ordnungspolitische Instanz erstaunlich. Natürlich begegnen sich Polizei und Soziale Arbeit in Brennpunkten, bei der Arbeit mit ihrer Klientel oder bei der Konflikt- und Krisenbearbeitung²². Mitunter existieren zudem identische

18 Wobei die Bezeichnungen in den Ländern unterschiedlich ausfallen. Während z.B. in Bayern das „Polizeiaufgabengesetz“ diskutiert wurde, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Masterarbeit in Sachsen das neue Polizeivollzugsdienstgesetz für die Landespolizei und das Polizeibehördengesetz für die kommunalen Ordnungsbehörden Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung.

19 vgl. § 163 Abs. 3 StPO

20 vgl. Jasch 2018, S. 2

21 vgl. Jasch 2018, S. 2

22 vgl. Gloss 2018, S. 3

Zielgruppen, die sich jedoch aus unterschiedlichen Zusammenhängen für beide Seiten ergeben. Während Soziale Arbeit ihre Adressat*innen aufgrund ihrer jeweiligen Problemlagen erreicht, zielt polizeiliches Vorgehen auf die Probleme ab, die diese Personen machen²³. Dies erfordert die unbedingte Grenzziehung der jeweiligen Aufgabenbereiche, die sich allein aus den verschiedenen Erfolgskriterien beider Professionen ableiten lassen. Für die Soziale Arbeit zählt neben der Eröffnung von Integrationschancen in die Gesellschaft, der Identitätsentwicklung, einer Stärkung der Konflikt- und Handlungsfähigkeit auch eine Verhinderung weiterführender Kriminalitätstendenzen von Adressat*innen²⁴. Für die Polizei gelten hingegen die gelungene Strafverfolgung und die Verhinderung konkreter Straftaten als Erfolgskriterien²⁵. MÜCKE grenzt zudem die ganzheitliche Orientierung Sozialer Arbeit an den Lebenszusammenhängen einer Person von der fallorientierten Betrachtung Straffälliger durch die Polizei ab. Er unterscheidet darüber hinaus die Vorgehensweisen, die Grundprinzipien wie Freiwilligkeit gegenüber dem Legalitätsprinzip sowie die notwendige Wirkungsdauer der jeweiligen Arbeitsansätze²⁶.

Dem Wunsch nach größerer Kooperations- und Auskunftsbereitschaft seitens der Polizist*innen steht die Beschwerde gegen ordnungspolitisch motivierte Einmischung von Polizeikräften durch Sozialarbeiter*innen in ihren Arbeitsbereich gegenüber²⁷. Das in der Praxis nicht immer vorhandene Verständnis für die fachliche Positionierung des jeweiligen Gegenübers korrespondiert mit der Entwicklung, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit zunehmend als Zeug*innen in Strafverfahren herangezogen werden²⁸.

23 vgl. Mücke 1996, S. 14

24 vgl. ebd,

25 vgl. ebd.

26 vgl. ebd.

27 vgl. Jasch 2018, S. 1

28 vgl. Anhang IX - Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte / Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend 2017

2. Juristische Dimension

Zur Annäherung an die Forschungsfrage wird in der Folge ein Blick auf die juristische Dimension der strafprozessualen Zeugnisverweigerung für Sozialarbeiter*innen geworfen. Die erforderliche sozialarbeiterische Perspektive wird im Anschluss an die theoriebasierten Zugänge anhand einer Untersuchung erarbeitet, wenngleich bereits in diesem Kapitel einleitend und punktuell auf die berufliche Praxis Bezug genommen wird.

Die für die vorliegende Masterarbeit relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen des Zeugnisverweigerungsrechts umfassen einerseits insbesondere die Vorstellung des § 53 StPO, weitere Vorschriften aus der Strafprozessordnung und den Sozialgesetzbüchern, aus denen ein Zeugnisverweigerungsrecht ableitbar sein könnte, sowie die gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Andererseits muss für eine umfassende Analyse ebenfalls beleuchtet werden, aus welchen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht für bestimmte Institutionen oder Berufsgruppen nach § 53 StPO eben gerade nicht allumfassende Wirkung für alle Tätigkeitsbereiche hat, sondern momentan ausschließlich Mitarbeiter*innen in anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige zusteht. Weiterführend ist zudem die Auseinandersetzung mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972 erforderlich, welcher bis heute, auch in Fortführung eines weiteren Beschlusses im Jahr 1988, das in § 53 StPO geregelte Zeugnisverweigerungsrecht prägt²⁹.

Natürlich kann die Darstellung dieser juristischen Komplexität für eine Masterarbeit im Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaft nur eine Annäherung sein und hat dementsprechend auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die folgenden Ausführungen sollen aber zumindest einen allgemeinen Überblick über die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen bieten und somit als Grundlage für die Entwicklung einer sozialarbeiterischen Perspektive auf den Komplex Zeugnisverweigerung dienen.

29 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 33

2.1 Schweigepflicht nach § 203 StGB

Die im Strafgesetzbuch festgehaltene Verletzung von Privatgeheimnissen³⁰ untersagt die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses, dass einer Person anvertraut wurde, die in einem spezifischen Beruf oder in öffentlicher Verantwortung tätig ist, in dessen Zusammenhang sie Kenntnis von den schützenswerten Informationen erhalten hat. Darunter zählen neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch Erkenntnisse aus dem persönlichen Lebensbereich anderer Menschen. Eine Offenbarung eines Geheimnisses erfolgt dann, wenn Dritten eine persönliche, nicht allgemein bekannte Tatsache übermittelt wird³¹. Ein Verstoß gegen § 203 StGB kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden. Sofern er mit der Absicht geschieht, sich selbst oder eine andere Person zu bereichern bzw. eine andere Person zu schädigen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erfolgen. Eine Offenbarung ist nur dann zulässig, wenn ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB dies erfordert, gesetzliche Offenbarungspflichten vorliegen, z.B. dass eine geplante Straftat nach § 138 StGB bekannt wird, eine unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB im Raum steht oder eine Einwilligung vorliegt³².

Staatliche anerkannte Sozialarbeiter*innen gehören zu den berücksichtigten Berufsgruppen in § 203 StGB. Für weitere Berufsgruppen in nahestehenden Arbeitsfeldern wie z.B. Erzieher*innen gilt der Paragraph nicht³³, sofern sie nicht berufsmäßige Gehilfen von gesetzlich berücksichtigten Berufsgruppen sind. Vertrauliche Informationen und Daten, über die Sozialarbeiter*innen im Rahmen der Berufsausübung Kenntnis erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt unabhängig vom Anstellungsverhältnis, sodass diese Verpflichtung zur Geheimhaltung sowohl für Sozialarbeiter*innen in kirchlichen, freien als auch öffentlichen Trägern gilt³⁴. Auch für Studierende der Sozialen Arbeit, die im Rahmen eines berufsvorbereitenden Praktikums tätig sind, gilt die

30 § 203 StGB

31 vgl. Fasselt 2016, S. 52

32 vgl. Riekenbrauk 2011, S. 332

33 vgl. Cramer 2013, S. 46

34 vgl. Janssen/Riehle 2002, S. 144

Schweigepflicht³⁵. Eine Entbindung kann nur durch die betroffene Person erfolgen, in deren Interesse die Geheimhaltung ursprünglich liegt³⁶. Als Geheimnisse sind dabei neben per se vertraulich mitgeteilten bzw. erlangten persönlichen Informationen auch Daten wie Alter, Name oder Beruf zu verstehen. Zudem ist allein die Tatsache, dass jemand in Kontakt mit einer sozialen Einrichtung tritt, vertraulich zu behandeln³⁷.

Die Schweigepflicht soll Ratsuchenden dazu dienen, in einem vertraulichen Rahmen Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bietet Hilfesuchenden trotz möglicher Bedenken und Hemmungen die Sicherheit, dass die geteilten Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden³⁸. Schutzwürdig sind darüber hinaus nicht nur von Adressat*innen mitgeteilte Daten, sondern auch die im Rahmen der Berufsausübung erlangten, auf sonstigem Wege bekannt gewordenen Erkenntnisse³⁹. Die Regelungen im Strafgesetzbuch schützen in besonderem Maße das verfassungsmäßige Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung⁴⁰. Eine unerlaubte Verletzung des Geheimnisses ist zudem ebenso durch eine Unterlassung möglich. Verwahren Sozialarbeiter*innen relevante Dokumente, z.B. kurze Gesprächsnotizen zu einem Beratungsgespräch, nicht gesichert auf dem Schreibtisch, so tangiert dies § 203 StGB⁴¹. Denkbar sind auch weitere Situationen im Berufsalltag, in denen es durch fehlende Sensibilität zu unerlaubter Geheimnisoffenbarung kommen kann. Bis zur Reform des § 203 StGB im Jahr 2017 konnte dies beispielsweise eine unbedachte, nicht ausreichend anonymisierte Fallvorstellung im Rahmen einer Supervision oder die eigene Rückversicherung in einer bestimmten personenbezogenen Angelegenheit während einer Dienstberatung, an der auch Fachkräfte oder Praktikant*innen teilnehmen, die nicht mit den selben Adressat*innen befasst und keine berufsmäßigen Gehilfen

35 vgl. ebd.

36 vgl. ebd., S. 144f.

37 vgl. Brühl/Deichsel/Nothacker 2005, S. 264

38 vgl. Riekenbrauk 2011, S. 328

39 vgl. Brühl/Deichsel/Nothacker 2005, S. 264f.; vgl. Riekenbrauk 2011, S. 331

40 vgl. ebd., S. 328f.

41 vgl. ebd., S. 331

sind, sein⁴². Man denke zudem an die Beauftragung externer IT-Dienstleister, die durch ihre Tätigkeit Kenntnis von Geheimnissen erhalten könnten, sodass immer eine potentielle Verletzung von § 203 StGB befürchtet werden musste. Erst mit der Ergänzung des Paragraphen, aufgrund derer die genannten Berufsgruppen „fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren [dürfen], die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken“⁴³, wurde die Regelung etwas entschärft⁴⁴.

Die strikte Einhaltung der Schweigepflicht ist laut RIEKENBRAUK existenziell für die Soziale Arbeit, sodass die Kenntnis und Beachtung von § 203 StGB von großer Wichtigkeit ist⁴⁵. Gleichzeitig kann sie Fachkräfte auch vor große persönliche Herausforderungen und Gewissensfragen stellen. Exemplarisch sei an dieser Stelle die erlangte Kenntnis über eine begangene Straftat wie einen sexuellen Missbrauch genannt, deren Anzeige ohne Einwilligung Betroffener (gleich ob Opfer oder Täter*in) zum Bruch der Verschwiegenheitspflicht führt⁴⁶, wodurch eine Strafe droht. „Die Verschwiegenheitspflicht hat auch unter sozialarbeiterischen Gesichtspunkten durchaus ihren Preis“⁴⁷.

Eine Zeugenaussage im Strafverfahren vor der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht könne die Verletzung der Schweigepflicht allerdings laut RIEKENBRAUK nicht verhindern⁴⁸. Auch CRAMER zufolge gehe die in der Strafprozessordnung geregelte Pflicht zur Zeug*innenaussage der Verschwiegenheitspflicht vor⁴⁹. Eine Aussage wäre auch dann verwertbar, wenn damit gegen § 203 StGB verstoßen

42 vgl. Rode/Pollähne 2010, S. 109 | Exemplarisch wird hier allerdings auf einen Umgang mit Patient*innen in einer Klinik Bezug genommen. Bei RODE/POLLÄHNE heißt es, dass z.B. innerhalb von Supervisionen eine Schweigepflicht gegenüber Personen bestand, die nicht zum „Behandlungsteam“ gehörten. In diesem Fall musste zwingend eine Anonymisierung vorgenommen werden.

43 § 203 StGB, Einfügung: R.B.

44 vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 18/12940

45 vgl. Riekenbrauk 2011, S. 329

46 Dies gilt zumindest solange nicht von einem Notstand nach § 34 StGB auszugehen ist, also keine weiteren Straftaten anzunehmen sind. Pflicht ist es hingegen, die Polizei einzuschalten, sobald Minderjährige geschützt werden müssen. | vgl. Falterbaum 2009, S. 205

47 Falterbaum 2009, S. 205

48 vgl. Riekenbrauk 2011, S. 343

49 vgl. Cramer 2013, S. 46

würde⁵⁰. Ob sich in § 53 StPO berücksichtigte Zeug*innen der Gefahr einer Strafverfolgung wegen einer (unbefugten) Geheimnisoffenbarung aussetzen wollen, muss von ihnen selbst entschieden werden⁵¹. Zur Vermeidung von potentiellen Konflikten existiert das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht – Sozialarbeiter*innen können sich auf diese rechtliche Absicherung allerdings nicht berufen.

2.2 Regelungen der Strafprozessordnung

Dass die (strafrechtliche) Schweigepflicht staatlich anerkannter Sozialarbeiter*innen nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB vor dem Gerichtssaal ende⁵², begründet sich in der fehlenden Berücksichtigung dieser Berufsgruppe in § 53 StPO. Das folgende Kapitel führt unter dem Blickwinkel der Berücksichtigung sozialpädagogischer Arbeitsfelder in diesen Paragraphen ein.

2.2.1 Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO

Die Regelungen im § 53 StPO schützen das Vertrauensverhältnis bestimmter Berufsgruppen und den Personen, die bei ihnen Rat oder Hilfe suchen. Es soll damit sichergestellt werden, dass sich Hilfesuchende den berücksichtigten Berufsgruppen rückhaltlos anvertrauen können⁵³. Die ausgewählte Vertrauensperson soll nicht in den Konflikt geraten, an der Aufklärung von Straftaten mitwirken zu müssen und gleichzeitig dem Vertrauen ihrer beruflichen Adressat*innen verpflichtet zu sein⁵⁴. Das Zeugnis verweigern dürfen derzeit folgende Berufsgruppen, sofern sie nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden sind:

50 vgl. BeckOK StPO/Huber StPO § 53 Rn. 4-5

51 vgl. BeckOK StPO/Huber StPO § 53 Rn. 4-5

52 vgl. Janssen/Riehle 2002, S. 176

53 vgl. Simon/Schruth 2018, S. 29

54 vgl. ebd.

- „Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und

Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben“⁵⁵.

Wie bereits deutlich wurde, wird Sozialarbeiter*innen kein vollumfängliches Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsheimnisträger nach § 53 StPO zugesprochen. Ausgenommen davon sind Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie von anerkannten Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige. Ob die Aufzählung der Berufsheimnisträger abschließend ist, wird in der Literatur unterschiedlich bewertet⁵⁶, was sich mit unterschiedlichen richterlichen Einschätzungen in dieser Frage begründen lässt⁵⁷. Laut JANSSEN und RIEHLE kann – jenseits einer fehlenden Aussagegenehmigung nach § 54 StPO, die zumindest praktisch wie ein Zeugnisverweigerungsrecht wirkt⁵⁸ – nach gegenwärtiger Rechtsprechung in Ausnahmefällen ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen in Frage kommen⁵⁹. Dies wäre im individuellen Einzelfall zu prüfen und sollte durch die Betroffenen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn es unvereinbar mit der eigenen Berufsethik wäre⁶⁰.

Das Fehlen eines vollumfänglichen Zeugnisverweigerungsrechts für diese Berufsgruppe jenseits einzelfallbezogener Ausnahmen führt in der Praxis zu entsprechenden Konsequenzen. Allein die im Rahmen der Vorüberlegungen für diese Masterarbeit geführten informellen Gespräche haben bereits ohne tiefere Recherche über 30 Fälle von beabsichtigten Zeug*innenvernehmungen in verschiedenen Strafsachen aus Bayern, Thüringen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen offengelegt, die gegen den Willen der jeweiligen (nicht-kirchlichen) Träger

55 § 53 StPO Abs. 1

56 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 29; vgl. Heinrich/Reinbacher 2018, n.n.

57 HEINRICH/REINBACHER benennen hier exemplarisch den Fall einer Psychologin in einer Beratungsstelle für sexuellen Missbrauch (LG Freiburg NJW 1997, 813, Beschluss vom 7.11.1996), bei dem ein über die in § 53 Abs. 1 genannten Gruppen hinausgehendes Zeugnisverweigerungsrecht angenommen wurde sowie die Ablehnung eines solchen Rechts für Mitarbeiter*innen einer sogenannten „Babyklappe“ (LG Köln JR 2002, 171, Beschluss vom 9.11.2001).

58 Janssen/Riehle 2002, S. 146

59 vgl. Janssen/Riehle 2002, S. 145

60 vgl. ebd.

durchgeführt wurden, noch durchgeführt werden sollen oder bei denen Ordnungsgelder gegen die Sozialarbeiter*innen ausgesprochen wurden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit sind aus den genannten Fällen zwei beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Verfassungsbeschwerden gegen Ordnungsgelder aufgrund der verweigerter Aussagen bekannt, die allerdings nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Beschäftigung mit den beiden Fällen Ende 2017 und Mitte 2018 ablehnte, wurden die beiden Fachkräfte erneut vorgeladen und mussten aussagen. Grundlegende statistische Erhebungen über die Zahl der verhängten Ordnungsstrafen gegen Sozialarbeiter*innen im Zusammenhang mit prozessualen Aussagepflichten liegen nicht vor⁶¹.

Aus dem Spektrum der Fußball-Fanprojekte, die die Auseinandersetzung mit dem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit wiederbelebt haben, wird von einer steigenden Zahl von polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Zeug*innenvorladungen für Mitarbeiter*innen aus ihrem Arbeitsbereich gesprochen⁶².

Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972⁶³ ist bis heute maßgeblich dafür, dass Sozialarbeiter*innen kein grundsätzliches Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest, dass (höchst-)persönliche Vertrauensverhältnisse nicht kennzeichnend für Sozialarbeit seien⁶⁴. In seinem Beschluss heißt es anknüpfend an die Argumentation des damaligen Bundesjustizministers Gerhard Jahn:

„Der Sozialarbeiter übt keinen Beruf aus, für dessen Gesamtbild die Begründung höchstpersönlicher, grundsätzlich keine Offenbarung duldender Vertrauensverhältnisse kennzeichnend wäre. Auch als Klient des

61 Auch die Bundesregierung konnte im Zuge einer parlamentarischen Anfrage (Drucksache 19/4371), die anlässlich der vorliegenden Masterarbeit gestellt wurde, keine Auskunft über entsprechende Zahlen geben.

62 vgl. Anhang IX – Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte / Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend 2017

63 vgl. BVerfGE 33, 376, Beschluss vom 19. Juli 1972 | Anlass war der Verdacht des sexuellen Missbrauchs eines Vaters an seinem Sohn. Die Ehefrau, die die Tat anzeigte, stellte dar, dass der Minderjährige sich gegenüber einer Sozialarbeiterin offenbart hätte. Der Sohn selbst verweigerte die Aussage.

64 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 33

Sozialarbeiters kann der Bürger zwar in die Lage geraten, Angelegenheiten seiner Privatsphäre in offener und vorbehaltloser Aussprache zu erörtern, damit ihm wirksame Hilfe zuteil wird. In diesem Sinne ist die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Vertrauensbeziehung zwischen ihm und seinem Betreuer von großer Bedeutung. Das gilt namentlich für den Bereich der Jugendhilfe wie überall dort, wo der Sozialarbeiter beratende Funktionen wahrnimmt und Einzelfallhilfe leistet. Diese Vertrauensbeziehung ist jedoch nicht typischerweise auf die Erwartung des Klienten gegründet, der Sozialarbeiter werde Tatsachen aus der Privatsphäre des Betreuten gegenüber jedermann in der Regel verschweigen. Denn eine solche Erwartung ist mit dem Berufsbild des Sozialarbeiters nicht verbunden⁶⁵.

Kurzum: dieser knapp 50 Jahre alten Rechtsprechung folgend erwarten Adressat*innen nicht, dass Sozialarbeiter*innen ihnen anvertraute private Tatsachen gegenüber Dritten verschweigen.

Dennoch kann dem Gericht zufolge im Einzelfall mit richterlicher Zustimmung eine Ausnahme von der generalisierenden Auflistung der Berufsgruppen in § 53 StPO unter Berufung auf die Verfassung erfolgen, wenn die im Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz verankerte freie Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit der zu schützenden Menschenwürde nach Art. 1. Abs. 1 in einem konkret vorliegenden Fall stärker zu berücksichtigen ist, als dies dem Gesetzgeber bei der Orientierung an typischen Fallgruppen möglich sei⁶⁶. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht diente dem Bundesverfassungsgericht in einem Urteil von 1983 als Grundlage dafür, das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Grundrecht anzuerkennen⁶⁷. Die damalige Entscheidung ist auch als „Volkszählungsurteil“ bekannt geworden.

Dennoch bleibt abzuwägen, inwiefern damit das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege, die Durchsetzung von Strafansprüchen des Staates sowie die Erschließung weiterer relevanter Beweismittel zur Erlangung identischer Beweisergebnisse gewahrt bleibt⁶⁸. Es muss zudem geprüft werden, welche Erheblichkeit das angestrebte Beweismittel – also die Aussage – für das

65 BVerfGE 33, 376, Beschluss vom 19. Juli 1972

66 vgl. ebd.

67 vgl. BverfGE 65, 1, Urteil vom 15. Dezember 1983

68 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 35

weitere Verfahren hat, wie schwerwiegend das verfolgte Delikt ist und welche Schutzwürdigkeit eine Institution in diesem Zusammenhang benötigt, von der das Beweismittel erhoben werden soll⁶⁹. Diese Hürden verdeutlichen, dass sich ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nur im absoluten Ausnahmefall aus der Verfassung ergeben kann⁷⁰.

Gleichzeitig bezieht sich der 1972 gefasste Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auf ein bis dahin fehlendes einheitliches, klar umrissenes Berufsbild der Sozialen Arbeit⁷¹. Sie sei „als solche weder Gegenstand besonderer Gesetze noch wird sie geprägt von den Vorschriften einer allgemeinen Berufsordnung oder ungeschriebenen Regeln standesgemäßen Verhaltens“⁷². Diese Perspektive ist heute problemlos zu widerlegen, wie der Vorsitzende des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit, Michael Leinenbach, anlässlich des Fachtages „Fast im Knast – Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit“ im Oktober 2018 in Frankfurt deutlich machte⁷³. Einerseits besteht mit dem internationalen Code of Ethics der „International Federation of Social Workers“⁷⁴ ein anerkannter Bezugsrahmen für „standesgemäßes Verhalten“ in der Profession, andererseits existiert mit der „Global Definition of the Social Work Profession“⁷⁵ eine weltweit anerkannte Grundlage fachlicher Prinzipien:

„Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and

69 vgl. ebd.

70 vgl. ebd., S. 34

71 vgl. BVerfGE 33, 376, Beschluss vom 19. Juli 1972

72 ebd.

73 vgl. Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht 2018, S. 25- 43

74 vgl. International Federation of Social Workers 2018

75 vgl. International Federation of Social Workers 2014

structures to address life challenges and enhance wellbeing. The above definition may be amplified at national and/or regional levels⁷⁶.

Das Gericht beschreibt zudem, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsfelder und das damit verbundene unterschiedliche Ausmaß der Anwendung von den Methoden Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit eine klare Abgrenzung des Berufsfeldes nicht vorhanden sei. Auch dies ist unter Verweis auf die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder sowie die entsprechenden europäischen berufsrechtlichen Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Soziale Arbeit heute schlichtweg nicht mehr zutreffend⁷⁷. Allein der aktuelle Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit – der QR SozArb 6.0 wurde 2016 veröffentlicht⁷⁸ – ist eine allseits anerkannte Referenzgrundlage für die entsprechenden Studiengänge, Bildungsbereiche und die Anerkennungsgesetze der Länder⁷⁹.

Als weiteren Ablehnungsgrund für ein Zeugnisverweigerungsrecht nennt das Gericht die Vielfalt der Trägerschaft (vom Staat über Kirchen und Wohlfahrtsverbänden hin zu Privatunternehmen), sodass im Beschluss nicht davon ausgegangen wird, dass die Beziehung zwischen Adressat*innen und Betreuer*innen überall gleich sei⁸⁰. Daher bestünde „keine berufstypische Vertrauenssituation“⁸¹, aus der das Klientel eine Geheimhaltung privater Tatsachen erwarten würde. Dieser Aspekt wird ebenfalls im Code of Ethics entkräftet. Dort heißt es: „Social workers respect and work in accordance with people’s rights to confidentiality and privacy unless there is risk of harm to the self or to others or other statutory restrictions. Social workers inform the people with whom they engage about such limits to confidentiality and privacy“⁸².

Der Gesetzgeber habe dem Gericht zufolge die Soziale Arbeit – oder wie SCHRUTH und SIMON unter Verweis auf den Duktus des Beschlusses noch einmal

76 ebd.

77 vgl. Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht 2018, S. 28f.

78 vgl. Fachbereichstag Soziale Arbeit 2016

79 vgl. Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht 2018, S. 30f.

80 BVerfGE 33, 376, Beschluss vom 19. Juli 1972

81 ebd.

82 International Federation of Social Workers 2018

besonders auszeichnen: den Berufsstand des „Fürsorgers“⁸³ – in § 53 StPO nicht berücksichtigt, da eine besondere berufliche Vorbildung sowie ein Berufsethos, der über die langjährige Ausübung des Berufes wachsen würde, nicht bestünde⁸⁴. Auch hier ist der Verweis auf den bereits erwähnten Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 erforderlich um zu verdeutlichen, dass dieses Argument mittlerweile obsolet ist. Dem Gericht zufolge brächen Mitarbeiter*innen ohnehin geltende Schweigepflichten, indem sie Berichte bzw. Dokumentationen an die sie beauftragende Stelle übermitteln würden oder wären ohnehin mehrheitlich im öffentlichen Dienst angestellt, sodass in dieser Frage der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt⁸⁵ greife⁸⁶. Auch diese Argumentation überzeugt hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips nicht und kann – auch in Anbetracht datenschutzrechtlicher Bestimmung – als überholt erachtet werden.

Auch wenn anhand der Darstellung deutlich wird, dass dieser aus der Zeit gefallene Beschluss in der heutigen Zeit kaum noch ein zweites Mal so getroffen werden dürfte: er dient bis heute als Begründung dafür, dass eine Zeug*innenaussage von Sozialarbeiter*innen im Strafverfahren verfassungsgemäß ist⁸⁷. Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht im Mai 1988 mit Bezug auf den Beschluss aus dem Jahre 1972 klar⁸⁸, dass die Aufzählung der Berufsgeheimnisträger erschöpfend sei. Hintergrund des Verfahrens war die Frage, inwiefern das fehlende strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht eine abstrakte Gefahr für die Tätigkeit von Fachkräften in der Drogenberatung zur Folge habe. Das Gericht sah in dieser Sache allerdings keine Notwendigkeit für die Einschränkung eines Zeugniszwanges. Mittlerweile wurde, wie bereits festgestellt, durch den Gesetzgeber eine entsprechende Berücksichtigung für Drogenberater*innen in § 53 StPO vorgenommen, wobei auch im Rahmen der

83 Schruth/Simon 2018, S. 34

84 vgl. ebd.

85 Auf den dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalt wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit näher eingegangen.

86 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 34

87 vgl. Fieseler/Herborth 2010, S. 238f.

88 vgl. BVerfG Aktenzeichen: 2 BvR 367/88, Urteil vom 31.05.1988

Ausweitung des Paragraphen erneut festgestellt wurde, dass dieses Recht auf die im Gesetz genannten Berufsgruppen begrenzt bleiben soll⁸⁹.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Bundesverfassungsgericht 1972 einen bis heute prägenden Beschluss in der Frage des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter*innen gefasst hat. Allerdings ist anzuzweifeln, dass im Zuge der inhaltlichen und rechtlichen Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten das Bundesverfassungsgericht diese Fragestellung erneut in ähnlicher Weise beantworten würde, zumal insbesondere die Anteile vertraulicher Beratungen und die Gewichtung des Datenschutzes zugenommen haben⁹⁰. Allein durch den Rückgang der eher staatlich-fürsorgerischen Prägung Sozialer Arbeit ist im Rahmen der Privatisierungstendenzen das höchstpersönliche Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften und Adressat*innen als Grundlage professioneller Arbeit zunehmend wichtiger geworden⁹¹. Neben der Professionalisierung und Etablierung des Berufsbildes in den vergangenen Jahrzehnten⁹² erfolgte zudem im Jahr 1975 – also nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1972 – die gesetzliche Regelung einer strafrechtlichen Schweigepflicht für Sozialarbeiter*innen⁹³. Das Gericht stellte noch drei Jahre zuvor fest, dass Sozialarbeiter*innen „keine mit strafrechtlichen Sanktionen bewehrte Geheimhaltungspflicht“ treffen würde⁹⁴. Dies ist aufgrund der Regelungen des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB nunmehr obsolet.

Mittlerweile bestehen zudem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtsprechung⁹⁵, u.a. aufgrund der Privilegierung staatlich Bediensteter, die sich für eine Aussage im Strafprozess auf eine erforderliche Übermittlungsbefugnis nach § 68 SGB X und eine Aussagegenehmigung nach § 54 StPO berufen können. Die Genehmigung kann durch den Dienstherrn verweigert werden, wenn bei einer Aussage das Erfüllen öffentlicher Aufgaben

89 vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2008, S. 24

90 vgl. Cornel 1998, S. 3f.

91 vgl. Brühl/Deichsel/Nothacker 2005, S. 266

92 vgl. ebd.

93 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 231

94 vgl. BVerfGE 33, 376, Beschluss vom 19. Juli 1972

95 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 232

(z.B. mit einem bestimmten Adressat*innenkreis) gefährdet wäre⁹⁶. Dies verstößt aus Sicht von PAPENHEIM, BALTES und TIEMANN gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, denn Angestellte bei freien Trägern können sich auf diese Optionen nicht berufen⁹⁷.

2.2.2 Spezifische sozialpädagogische Arbeitsbereiche in § 53 StPO

Bereits 1977 – also kurz nach dem wegweisenden Beschluss von 1972 – befasste sich das Bundesverfassungsgericht in einer weiteren Angelegenheit mit der Frage, ob die Beschlagnahmung von Unterlagen in Folge einer Durchsuchung einer Caritas-Beratungsstelle in Betäubungsmittelangelegenheiten mit angeschlossener „Teestube“, in der sich Adressat*innen der Einrichtung trafen und Kontakt zum Hilfesystem aufgebaut wurde, rechtmäßig war⁹⁸. Vorherige Instanzen bejahten dies und bezogen sich dabei u.a. auf die fehlende Berücksichtigung der Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle in § 53 StPO⁹⁹, sodass ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO für die Unterlagen nicht greifen würde. Zudem stellte das zuständige Landgericht fest, dass Äußerungen von Konsumenten über den Gebrauch von Drogen gleichermaßen Äußerungen über begangene Straftaten darstellten, die nicht der geschützten Intimsphäre zuzuordnen seien¹⁰⁰. Darüber hinaus sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zutreffend, ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Mitarbeiter*innen anzunehmen, sodass auch eine Beschlagnahme gerechtfertigt sei¹⁰¹.

Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Beschluss fest, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Adressat*innen und Mitarbeiter*innen eine „unabdingbare Voraussetzung“¹⁰² für die Arbeit der Beratungsstellen sei. Es geht davon aus, dass Hilfesuchende nicht bereit seien, das Beratungsangebot

96 vgl. ebd., S. 229

97 vgl. ebd., S. 232

98 vgl. BVerfGE 44, 353, Beschluss vom 24.Mai 1977

99 Mitarbeiter*innen von Drogenberatungsstellen waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in der Strafprozessordnung berücksichtigt.

100 vgl. BVerfGE 44, 353, Beschluss vom 24.Mai 1977

101 vgl. ebd.

102 ebd.

anzunehmen, wenn deren Offenbarungen – auch strafrelevante – Dritten zugänglich wären. Die durch die Einrichtung zugesicherte Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sowie die Einhaltung des Geheimhaltungsinteresses der Adressat*innen ist aus Sicht des Bundesverfassungsgericht „Vorbedingung des Vertrauens“ und „Grundlage für die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstelle“¹⁰³. Zudem benennt es die Gefahr, dass durch die zwangsweise Beschlagnahme von Dokumenten auch das Wirken weiterer Beratungsstellen gefährdet werden könne.

Im Juli 1992 wurde das „Gesetz zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit“¹⁰⁴ ausgefertigt und damit die formale Absicherung für den Aufbau von persönlichen Vertrauensbeziehungen im Arbeitsfeld bekräftigt. Zuvor ist unter Berufung auf den Beschluss von 1972 Sozialarbeiter*innen in Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige und anderen Einrichtungen wiederholt ein Zeugnisverweigerungsrecht abgesprochen worden¹⁰⁵. Dem Gesetz vorausgegangen war eine öffentliche Initiative der Caritas und der Hauptstelle gegen die Suchtgefahren im Sommer 1988, der sich auch weitere Wohlfahrtsverbände anschlossen¹⁰⁶. Im September veranlasste das Justizministerium eine Prüfung dieser Angelegenheit¹⁰⁷, die letztlich über diverse Gesetzesentwürfe in der Berücksichtigung der Beratungsstellen in § 53 StPO mündete¹⁰⁸. Die Gesetzesänderung trat im August 1992 – also 15 Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Fall der Caritas-Beratungsstelle – in Kraft¹⁰⁹.

Die Diskussion über die Berücksichtigung von Berater*innen in Fragen des Schwangerschaftsabbruches erfolgte insbesondere zu Beginn der 1970er Jahre,

103 ebd.

104 Bundesgesetzblatt 1992, S. 1366

105 vgl. Endriß 1989, S. 46

106 vgl. ebd., S. 48

107 vgl. ebd.

108 vgl. Bundesgesetzblatt 1992, S. 1366

109 Zudem wurde mit dem „Gesetz zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit“ auch folgerichtig § 97 StPO (Beschlagnahmeverbot) geändert. - vgl. ebd.

also etwa 20 Jahre vor der Gesetzesänderung hinsichtlich der Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige. Von den zur damaligen Zeit in der Frauenbewegung engagierten Menschen gab es erheblichen Widerstand gegen den § 218 StGB, der eine Abtreibung unter Strafe stellte¹¹⁰. Das damalige Ziel des bundesweiten Bündnisses „Aktion 218“ war die ersatzlose Streichung des Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch¹¹¹. Die Diskussion hatte eine besondere Brisanz, da 1971 über 350 Frauen – darunter viele Prominente – in der Zeitschrift „Stern“ bekannten, dass sie bereits abgetrieben hatten¹¹². Durch diese Offenbarung wurde eine breitere, insbesondere weibliche Öffentlichkeit aktiviert¹¹³. Als das 1974 von SPD und FDP auf den Weg gebrachte Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung des § 218 kurz vor dem Abschluss stand, engagierten sich in der bundesweiten Aktionswoche „Letzter Versuch“ 80 Frauengruppen mit Demonstrationen, Schweigemärschen und verschiedenen Aktionen in der gesamten Bundesrepublik. Auch Mediziner*innen unterstützten teilweise die Bemühungen und offenbarten, dass sie ohne eigenes Profitinteresse Frauen bei der Abtreibung halfen¹¹⁴. Der Vorschlag von SPD und FDP zur Reformierung des § 218 StGB sah die sogenannte Fristenregelung vor. Diese umfasste die Straffreiheit für Frauen, die in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft eine Abtreibung durchgeführt hatten bzw. durchführen ließen und sich im Vorfeld in einer Beratungsstelle zu sozialen und gesundheitlichen Aspekten informierten. Die Fraktion aus CDU/CSU lehnte diese Regelung ab und zog gemeinsam mit verschiedenen Landesvertretungen¹¹⁵ vor das Bundesverfassungsgericht, welches im Februar 1975 urteilte, dass die Fristenregelung Verpflichtungen aus dem Grundgesetz – die Menschenwürde und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – nicht gerecht werde¹¹⁶. Aus Sicht konservativer Politiker*innen sollte statt der Fristenregelung ein Indikationsmodell das Vorgehen bei Abtreibungen regeln, die

110 vgl. Achtelik 2015, S. 17; vgl. Görtz-Leible 2000, S. 60

111 vgl. Achtelik 2015, S. 18

112 vgl. Bundeszentrale für politische Aufklärung 2015

113 vgl. Achtelik 2015, S. 18

114 vgl. ebd.

115 vgl. BVerfGE 39, 1, Urteil vom 25. Februar 1975

116 vgl. ebd.

nur dann straffrei möglich sein sollten, wenn eine gesundheitliche Gefährdung für die Schwangere vorlag oder ihre seelische Belastung außergewöhnlich war¹¹⁷. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass Schwangere „dem Recht des Ungeborenen unter allen Umständen den Vorrang einräumen“¹¹⁸ müssten. Im Juni 1976 trat die Neufassung des § 218 unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Gerichts in Kraft. Durch die Reform von § 218 StGB wurde die verpflichtende Beratung für Schwangere, die eine Abtreibung vornehmen lassen wollten, eingeführt¹¹⁹. Bereits im Juni 1974 wurde in diesem Zusammenhang § 53 StPO um die Mitglieder und Beauftragten der zuständigen Beratungsstellen erweitert und das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO entsprechend angepasst¹²⁰. Im Gegensatz zu den anderen Ausnahmen in § 53 StPO wurde mit der Einführung von § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO keine explizite Berufsgruppe erfasst, sondern die Institution als solche¹²¹. Im Zuge des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes vom Mai 1976 wurde dann eine redaktionelle Anpassung des § 53 StPO vollzogen, die die geänderte Gesetzeslage berücksichtigte¹²² und so z.B. nicht mehr von „ermächtigten“, sondern von „anerkannten“ Beratungsstellen sprach¹²³. 1992¹²⁴ wurde der Wortlaut von § 53 StPO sowie § 97 StPO an die geänderte Gesetzeslage angepasst, indem die Erwähnung des § 218b StGB in „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ umgewandelt wurde. 1995¹²⁵ wurde diese Formulierung dann durch die Nennung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ersetzt.

Ziel der Reformierung seit den 1970er Jahren war es, legale Möglichkeiten für abtreibungswille Schwangere zu schaffen und einen langfristigen Rückgang der Abtreibungsraten durch Hilfestellung und Beratung zu erreichen¹²⁶. Das

117 vgl. Bundeszentrale für politische Aufklärung 2015

118 BVerfGE 39, 1, Urteil vom 25. Februar 1975

119 vgl. Görtz-Leible 2000, S. 60

120 vgl. Bundesgesetzblatt I 1974, S. 1297

121 vgl. Görtz-Leible 2000, S. 61

122 vgl. ebd.

123 vgl. Bundesgesetzblatt 1976 I, S. 1213

124 vgl. Bundesgesetzblatt 1992 I, S. 1398

125 vgl. Bundesgesetzblatt 1995 I, S. 1050

126 vgl. Görtz-Leible 2000, S. 60

Zeugnisverweigerungsrecht sollte an dieser Stelle die Grundvoraussetzung für funktionierende verpflichtende Beratungsstrukturen bieten, die politisch weitgehend einheitlich befürwortet wurden¹²⁷.

2.2.3 Genehmigungsvorbehalt nach § 54 StPO

Der bereits angesprochene § 54 Abs. 1 StPO regelt, dass für die Vernehmung von Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes über Sachverhalte, die die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit tangiert, eine Aussagegenehmigung der obersten Dienstbehörde vorliegen muss¹²⁸. Es handelt sich dabei zwar nicht um ein klassisches Zeugnisverweigerungsrecht im juristischen Sinne, allerdings wirkt „der Genehmigungsvorbehalt bei öffentlichen [sic!] Bediensteten faktisch wie ein Zeugnisverweigerungsrecht“¹²⁹. Wie SIMON und SCHRUTH unter Berufung auf Bundes- und Landesbeamtenengesetze beschreiben, dürfe die Aussagegenehmigung „verweigert werden, wenn die Aussage vor Gericht dem Wohle des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde“¹³⁰. Fraglich ist, ob die Funktionalität staatlicher Jugendhilfe gewährleistet ist, wenn durch eine Zeugenaussage möglicherweise Vertrauen von Adressat*innen enttäuscht wird¹³¹. JANSSEN und RIEHLE beleuchten diesen Aspekt in ihrem „Lehrbuch Jugendstrafrecht“ unter dem Aspekt der Jugendgerichtshilfe und deren schwieriger institutioneller Verortung als Helfer des Jugendgerichts und als „Helfer im ‚Geiste‘ der Aufgaben und Methoden des Jugendamtes“¹³².

Dennoch handelt es sich bei dem Genehmigungsvorbehalt keineswegs um eine Schutzfunktion für Beschuldigte oder bereits angeklagte Personen¹³³. Vielmehr ist der Schutzzweck des Paragraphen vor allem auf die Sicherung des staatlichen Wohles gerichtet. Dies umfasst z.B. auch öffentlich mandatierte

127 vgl. ebd.

128 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 25

129 Schneider 2014, S. 232f., Einfügung: R.B.

130 Schruth/Simon 2018, S. 25

131 vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 177

132 ebd.

133 Schneider 2014, S. 233

Jugendsozialarbeit nach dem Sozialgesetzbuch VIII. PAPPENHEIM, BALTES und TIEMANN benennen hier beispielhaft, dass eine Aussagegenehmigung zu verweigern ist, wenn dadurch die Hilfe im Einzelfall, aber auch in einem bestimmten regionalen Wirkungskreis oder einer spezifischen Zielgruppe erschwert oder unmöglich wird. Ist dies nicht gegeben, muss eine Aussagegenehmigung erteilt werden¹³⁴, jedenfalls insofern die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 35 Abs. 3 SGB I zulässig ist oder eine Befugnis nach §§ 68 – 77 SGB X vorliegt¹³⁵.

Fraglich wäre an dieser Stelle, weshalb öffentliche Geheimhaltungsinteressen für Angehörige des öffentlichen Dienstes relevant geregelt werden, während gesetzliche Aufgaben, die von Mitarbeiter*innen nicht-öffentlicher Träger übernommen werden, weniger schützenswert sein sollen. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass Erkenntnisse, die bspw. im Jugendamt angestellte Streetworker*innen erlangen, vertraulicher behandelt werden können als von Streetworker*innen in nicht-öffentlicher Trägerschaft – trotz nahezu identischer Tätigkeit. Dies wäre insbesondere für Adressat*innen von Bedeutung, die darüber in Kenntnis gesetzt werden müssten, welche rechtliche Absicherung – je nach Arbeitgeber – Sozialarbeiter*innen haben, wenn sie sich ihnen anvertrauen.

Die Verwendung des Konjunktivs im vorherigen Absatz macht es bereits deutlich: die Anwendung des § 54 ist komplex. Entscheidend ist, inwiefern die ausgeübte Tätigkeit einem öffentlichen Gegenstand entspricht und „durch einen behördenähnlich strukturierten Anstellungsverband des öffentlichen Rechts jene Funktion zugewiesen wurde“¹³⁶. Der Begriff des öffentlichen Dienstes ist in diesem Zusammenhang weit gefasst und beschränkt sich nicht ausschließlich auf staatliche oder kommunale Verwaltung¹³⁷, sondern kann auch Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts umfassen. Wichtig ist dabei die Orientierung der zu erfüllenden Aufgaben am „Gemeinwohl“ und die Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sodass Mitarbeiter*innen in dieser

134 vgl. Pappenheim, Baltés, Tiemann 2004, S. 229

135 vgl. Simon/Schruth 2018, S. 25

136 Freiherr v.u. zu Thannhausen 2007, S. 12

137 vgl. OLG Köln, 2 Ws 62-63/98, Beschluss vom 14. April 1998

Konstellation als „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ angesehen werden¹³⁸ und somit einem Genehmigungsvorbehalt nach § 54 Abs. 1 unterliegen¹³⁹.

Beispielhaft sei an dieser Stelle die vermeintlich gesonderte Rolle von Mitarbeiter*innen kirchlicher freier Träger genannt. Aufgrund der Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht nach JANSSEN und RIEHLE unter Berufung auf PAPANHEIM, BALTES und TIEMANN bei fehlender Aussagegenehmigung ein uneingeschränktes Auskunftsverweigerungsrecht¹⁴⁰. Es wird aus Gründen der Gleichbehandlung oder bei Einschaltung des Leistungsträgers in die Leistungserbringung angenommen¹⁴¹, dass dies auch für sonstige freie Träger gilt.

Im Hinblick auf die praktische Berufsausübung ist die geschilderte Annahme, dass im Zuge der Gleichbehandlung ein uneingeschränktes Auskunftsverweigerungsrecht bei fehlender Aussagegenehmigung auch für nicht-kirchliche freie Träger besteht, klar anzuzweifeln¹⁴².

Die strafprozessuale Regelung des § 54 dient an dieser Stelle jedoch als Beleg, „dass dem staatlichen Strafanspruch nicht in jedem Fall Vorrang gebührt vor dem Vertrauensschutz des Bürgers“¹⁴³. Zudem muss unter diesem Gesichtspunkt differenziert werden, dass eine dienstrechtliche Aussagegenehmigung, deren Erteilung nur öffentliche Geheimhaltungsinteressen berücksichtigt, potentiellen Zeug*innen keineswegs erlaubt, im dienstlichen Kontext bekannt gewordene Privatgeheimnisse zu offenbaren¹⁴⁴.

138 vgl. ebd.

139 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 232

140 vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 177; vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 232

141 vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 177; vgl. Kunkel 1999, S. 290 zit. nach Janssen/Riehle 2013, S. 177

142 Verwiesen wird an dieser Stelle auf die erwähnten Zeug*innenvernehmungen in Kapitel 2.2.1.

143 Rautschka-Rücker 2007, S. 149

144 vgl. Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg 2015, S. 98

2.3 Relevante Vorschriften aus den Sozialgesetzbüchern

In den Sozialgesetzbüchern gibt es explizite Regelungen, die den Umgang mit Informationen und Daten festlegen. Der Sozialdatenschutz ist ein Rechtsbereich, dessen Bedeutung in den vergangenen Jahren zugenommen hat und sowohl für Fachkräfte der Sozialen Arbeit, aber auch für Bürger*innen von erheblichem Interesse ist¹⁴⁵. Das Sozialgeheimnis wird dabei in § 35 SGB I geregelt. Den Schutz der Sozialdaten, aber z.B. auch deren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung, beschreiben §§ 67 - 85a SGB X sowie im Besonderen für die Kinder- und Jugendhilfe §§ 61 bis 68 SGB VIII, deren ausführliche Darstellung aber den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten würden.

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde im Dezember 1983¹⁴⁶ das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil der im Grundgesetz verankerten Persönlichkeitsrechte benannt, womit für Bürger*innen laut SCHRUTH/SIMON eine Fortentwicklung der „Gewährleistung des Sozialdatenschutzes“ gegenüber dem Staat erfolgte¹⁴⁷. Das Gericht begründete damals:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen“¹⁴⁸.

Aus den Sicherungssystemen des Sozialstaates folgen zahlreiche Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern, sodass auch eine rechtliche Regelung zum Umgang mit

145 vgl. Falterbaum 2009, S. 198

146 vgl. BVerfGE 65, 1, 41, Urteil vom 15. Dezember 1983

147 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 21

148 BVerfGE 65, 1, 41, Urteil vom 15. Dezember 1983

und Schutz von persönlichen Daten durch die Leistungserbringer erforderlich ist¹⁴⁹. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf lediglich zur Wahrung von *überragenden* gesellschaftlichen Interessen sowie im Rahmen entsprechender gesetzlicher Regelungen beschränkt werden¹⁵⁰.

FALTERBAUM konstatiert, dass es typisch für Fragen des Datenschutzes sei, dass individuelle und institutionelle Interessen unterschiedlich ausfallen können, auch wenn diese für sich genommen legitim seien¹⁵¹. Wie bereits im Kapitel 2.2.2 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht vom Mai 1977 hinsichtlich der Caritas-Beratungsstelle dargestellt¹⁵², ist das Vertrauensverhältnis zwischen Adressat*innen und Mitarbeiter*innen eine „unabdingbare Voraussetzung“ für die Funktionalität sozialpädagogischer Einrichtungen, insbesondere für Beratungsangebote.

§ 35 SGB I regelt dabei konkret, dass jede Person einen Anspruch darauf hat, dass ihre Sozialdaten nicht unbefugt durch die Träger von Sozialleistungen verarbeitet werden¹⁵³. Dies bedeutet für die Praxis auch, dass z.B. Gespräche von der Polizei mit Sozialarbeiter*innen nicht uneingeschränkt offen erfolgen dürfen, sofern keine Erforderlichkeit zur konkreten polizeilichen Aufgabenerfüllung vorliegt¹⁵⁴. Das Sozialdatenschutzrecht grenzt die Sozialverwaltung von der restlichen Verwaltung ab, indem es die Pflichten zur Amts- und Rechtshilfe maßgeblich einschränkt, wodurch – vergleichbar zum Steuergeheimnis – ein Sozialgeheimnis geschaffen wurde¹⁵⁵.

Insbesondere für Sozialarbeiter*innen im Dienst öffentlicher Leistungsträger ist der Sozialdatenschutz von Bedeutung, da diese aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Bindung zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet sind¹⁵⁶. Eine Übermittlung von Daten durch öffentliche Einrichtungen ist zunächst grundsätzlich

149 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 21

150 vgl. Falterbaum 2009, S. 199

151 vgl. ebd.

152 vgl. BVerfGE 44, 353, Beschluss vom 24.Mai 1977

153 vgl. § 35 SGB I

154 vgl. Jasch 2018, S. 2

155 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 199

156 vgl. ebd.

unzulässig¹⁵⁷. Eine Weiterleitung ist nur dann erlaubt, wenn diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung erfolgt oder die Zustimmung der betroffenen Person vorliegt¹⁵⁸.

Für das Strafverfahren bedeutet dies, dass aus der strafprozessualen Pflicht zur Zeug*innenaussage keine Pflicht zur Übermittlung von Sozialdaten für die Leistungsträger resultiert, es sei denn, diese ergibt sich aus den Vorschriften zum Umgang mit Sozialdaten in §§ 68 bis 77 SGB X¹⁵⁹. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aussagegenehmigung unzulässig. Ordnet ein Gericht eine Datenübermittlung an, dann wäre diese nach § 73 Abs. 1 SGB X nur zu erbringen, wenn es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt¹⁶⁰. § 68 Abs. 1 SGB X begrenzt die preiszugebenden Daten auf Namen, Geburtsdatum und -ort, aktuelle Anschrift der betroffenen Person, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie Namen oder Firma und Anschriften des derzeitigen Arbeitgebers. Diese Informationen dürften in der Praxis Ermittlungsbehörden jedoch ohnehin vorliegen.

Wie in diesem Kapitel bereits beschrieben, grenzt der Sozialdatenschutz die Sozialverwaltung von der restlichen Verwaltung ab. Dies gilt aber auch gegenüber Gerichten¹⁶¹. Dennoch kam es, obwohl die Gesetzeslage eindeutig ist, mehrfach zu Versuchen, den Sozialdatenschutz zu umgehen, indem Sozialarbeiter*innen zu Aussagen gezwungen, Akten beschlagnahmt oder Durchsuchungen richterlich angeordnet wurden.¹⁶² PAPANHEIM, BALTES und TIEMANN führen dies darauf zurück, dass Richter*innen mit den von ihnen regelmäßig angewandten Gesetzen vertraut sind, ihnen die Regelungen der Sozialgesetzbücher sowie die eindeutige Rechtsprechung allerdings nicht bekannt seien bzw. sein wollen¹⁶³.

Für freie Träger sind die Regelungen des Sozialdatenschutzes nicht analog übertragbar, wenngleich öffentliche Träger bei der Beauftragung freier Träger den Sozialdatenschutz gleichermaßen sicherstellen müssen¹⁶⁴. Dies erfolgt in der

157 vgl. § 35 Abs. 2 SGB I

158 vgl. Falterbaum 2009, S. 200; vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 209

159 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 209

160 vgl. Falterbaum 2009, S. 205

161 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 210

162 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 210

163 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 210

164 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 222 u. S. 224

Regel in den getroffenen Leistungsvereinbarungen. Einerseits ist für freie Träger der Datenschutz weitergehend als bei öffentlichen Trägern, da behördliche Übermittlungspflichten für sie nur in Betracht kommen, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt oder eine Zeug*innenaussage vor Gericht bzw. Staatsanwaltschaft verlangt wird¹⁶⁵. Andererseits werden öffentlich Bedienstete durch das Sozialdatenschutzrecht im Regelfall von der Zeugnispflicht befreit, wohingegen freie Träger¹⁶⁶ gezwungen sind, an der Strafverfolgung mitzuwirken¹⁶⁷. Hier bestehen die bereits dargelegten starken verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz, der öffentlich Bedienstete an dieser Stelle von den Zeugnispflichten befreit¹⁶⁸. In der Praxis greift der strafprozessuale Genehmigungsvorbehalt nach § 54 in der Regel nicht für freie Träger¹⁶⁹.

165 vgl. Falterbaum 2009, S. 209

166 Außer für die Träger, für die der Genehmigungsvorbehalt nach § 54 StPO gilt.

167 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 232

168 vgl. Papenheim/Baltes/Tiemann 2004, S. 232

169 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 25

3. Methodischer Forschungsstand

Für die vorliegende Masterarbeit wurden keine relevanten bisherigen Studien zu den Auswirkungen eines fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit und damit eine erprobte methodische Annäherung an diesen Themenkomplex bekannt. Zwar finden sich in der bereits angeführten Literatur unterschiedliche juristische Diskurse zum Thema, praxisorientierte, explizit sozialarbeiterische Perspektiven auf dieses Sujet fehlen allerdings bislang fast vollständig. Wenn TITUS SIMON anmerkt, dass die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht in Ausbildung und Praxis „bestenfalls noch ein Randthema“¹⁷⁰ ist, so offenbart dies eine fehlende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Bezug auf die komplexen Handlungsfelder Sozialer Arbeit in diesem spezifischen Sachgebiet, auf die sich die vorliegende Masterarbeit beziehen könnte.

Wird der Fokus allerdings auf übergeordnete, weniger selektive Fragestellungen erweitert, finden sich durchaus wissenschaftliche Auseinandersetzungen zur Verortung Sozialer Arbeit zwischen ordnungspolitischen Herausforderungen, Normalisierungsansprüchen und altruistischen Selbstverständnissen. Als ein thematisch noch am engsten an der vorliegenden Masterarbeit orientiertes, aktuelles und hervorzuhebendes Beispiel sei an dieser Stelle die Studie zur Sozialen Arbeit im Kontrolldiskurs von TILMAN LUTZ aus dem Jahr 2010 genannt. Er analysiert im Kontext einer stärker werdenden Kultur der Punitivität gesellschaftliche Transformationsprozesse hin zu einem Postwohlfahrtsstaat unter dem besonderen Fokus Sozialer Arbeit, spezifisch der Kinder- und Jugendhilfe¹⁷¹. LUTZ untersucht dabei empirisch den Umgang und die Verarbeitungsprozesse von Akteur*innen in den Hamburger Hilfen zur Erziehung mit diesem Strukturwandel. Er greift dabei auf Expert*inneninterviews zur Erschließung von Sonderwissen zurück¹⁷². Für LUTZ ergibt sich bereits aus der Fragestellung, „wie es den Akteuren gelingt, ihre Leitlinien und Haltungen bzw. ihr berufliches Selbstkonzept – ihre professionelle Identität – unter den gegebenen Bedingungen

170 Simon 2016, S. 37

171 vgl. Lutz 2010, S. 14

172 vgl. ebd., S. 19

aufrecht zu erhalten, anzupassen oder neu zu konstituieren“¹⁷³, zwangsläufig die Verwendung eines qualitativen Interviewverfahrens¹⁷⁴. LUTZ stellt dabei unter Berufung auf MICHAEL MEUSER und ULRIKE NAGEL die besondere Funktionalität von Expert*innen in qualitativen Interviewverfahren heraus. MEUSER und NAGEL halten dazu fest:

„Im Unterschied zu anderen Formen des offenen Interviews bildet bei ExpertInneninterviews *nicht* die Gesamtperson den Gegenstand der Analyse, d.h. die Person mit ihren Orientierungen und Einstellungen im Kontext des individuellen oder kollektiven Lebenszusammenhangs. Der Kontext, um den es hier geht, ist ein organisatorischer oder institutioneller Zusammenhang, der mit dem Lebenszusammenhang der darin agierenden Personen gerade nicht identisch ist und in dem sie nur einen "Faktor" darstellen“¹⁷⁵.

Für die Untersuchung zu den Fragen der individuellen Betrachtung der „eigenen“ professionellen Identität im Kontext spezifischer struktureller Rahmenbedingungen ist die Verwendung von Expert*inneninterviews demnach eine logische Konsequenz. Dass Lutz auf diese Methode zurückgreift ist folgerichtig.

Da sich die vorliegende Arbeit explizit mit der strafprozessualen Dimension des Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen auseinandersetzt, erscheint es lohnenswert, sich mit dem Verhältnis Sozialer Arbeit zu Fragen der Kriminalität auseinanderzusetzen. Gerade im Hinblick einer potentiellen Entwicklung eben dieser „Normalisierungsagenturen“¹⁷⁶ von der Fürsorge hin zur einer zunehmenden Sicherheitsorientierung¹⁷⁷ ist anzunehmen, dass ein entsprechendes wissenschaftliches Fundament existiert, welches diese Umwälzungen untersucht. Dies ist jedoch unzutreffend. Denn obwohl Soziale Arbeit gerade innerhalb des Justizsystems – als auch dessen Umfeld – ein hohes Maß an praktischer Bedeutung hat¹⁷⁸, ist sie in der Erforschung von Kriminalität

173 ebd., S. 93

174 ebd. S. 102

175 Meuser/Nagel 1991, S. 442

176 Kessl 2017, S. 232

177 vgl. Lutz 2017, S. 284

178 vgl. Oelkers/Dollinger 2015, S. 12

regelrecht abstinent¹⁷⁹. „Soziale Arbeit ist nicht nur in öffentlichen Debatten zu Kriminalität eine leise, kaum nachgefragte Stimme, sondern sie ist dies auch im Kontext einschlägiger interdisziplinärer Forschungen, unabhängig davon, ob es sich um theoretisch oder empirisch orientierte Arbeiten handelt“¹⁸⁰.

Eine fehlende Forschung zu Ursachen und Hintergründen von Kriminalität durch die Soziale Arbeit bietet somit auch keine Grundlage für eine insbesondere für Praktiker*innen bedeutsame Auseinandersetzung zum Umgang mit Delinquenz, obwohl diese erforderlich scheint. Aus diesem Grund ist eine jahrzehntelang ausgebliebene oder zumindest vernachlässigt geführte Diskussion – trotz der anhand der dargestellten gerichtlichen Verfahren bereits deutlich gewordenen Relevanz – zu einem spezifischen Aspekt wie dem Zeugnisverweigerungsrecht nicht verwunderlich.

179 vgl. Oelkers/Dollinger 2015, S. 12

180 Oelkers/Dollinger 2015, S. 12

4. Konzept der Untersuchung

Als „Teil des Handlungsfeldes, das den Forschungsgegenstand ausmacht“¹⁸¹ ist es für die vorliegende Masterarbeit das Ziel, Expert*innen für die Interviews zu gewinnen, die eine spezifische Perspektive „aus dem Inneren“ der Praxis liefern können. Folglich ist insbesondere der Blick von Sozialarbeiter*innen auf ihre eigene Tätigkeit und ihr professionelles Selbstverständnis im Kontext struktureller Rahmenbedingungen – hier konkret die Nicht-Berücksichtigung in § 53 StPO sowie die Verpflichtungen aus § 203 StGB sowie den Sozialgesetzbüchern – von Relevanz. Das Forschungsinteresse des Autors entwickelte sich aus seinem unmittelbaren Arbeitsfeld¹⁸². Auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden wird dort bundesweit eine Mitwirkung von Sozialarbeiter*innen an Strafverfahren als Zeug*innen eingefordert und erwirkt. Zudem kommt es in Einzelfällen auch zur Kriminalisierung der Fachkräfte, die mitunter in einer über mehrere Monate andauernden Abhörung von dienstlichen und privaten Telefonaten münden kann¹⁸³. Der zunehmende Druck aufgrund einer jährlich steigenden Zahl an polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vorladungen, den die Sozialarbeiter*innen in den Fußball-Fanprojekten beschreiben¹⁸⁴, wirft Fragen über deren Umgang mit dieser Konfliktlinie auf, aus denen schließlich die Forschungsfrage entstanden ist.

In der vorliegenden Arbeit wird explizit nicht auf die Expertise juristischer Fachkräfte zurückgegriffen, die für eine rechtliche Betrachtung des Komplexes natürlich ideal scheinen. Vielmehr ist der Untersuchungsgegenstand dazu geeignet, einen Einblick in alltägliche sozialarbeiterische Praxisroutinen und Bruchlinien zu erlangen. Für diese Form der Wissensgenerierung eignet sich das Expert*inneninterview besonders, da Sozialarbeiter*innen, die sich aufgrund ihres spezifischen Arbeitsfeldes oder aufgrund des Engagements in der eingangs

181 Meuser/Nagel 1991, S. 443

182 Der Autor ist Leiter des Fanprojekt Dresden e.V., einem freien Träger der Jugendhilfe. Der Verein arbeitet mit jungen Fußball-Fans der SG Dynamo Dresden nach §§ 11, 13 SGB VIII sowie dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit.

183 vgl. Anhang IX - Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte / Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend 2017

184 vgl. ebd.

vorgestellten AG Zeugnisverweigerungsrecht bereits sicher in der Thematik „bewegen“, sehr wahrscheinlich mit spezifischem Wissen zur vorliegenden Fragestellung ausgestattet sein sollten.

4.1 Methodenwahl

Für die Beantwortung der Forschungsfrage sind insbesondere die *individuellen Perspektiven* von Fachkräften zum Umgang mit dem nicht allumfassenden Zeugnisverweigerungsrecht von Bedeutung. Zu deren Erschließung sind Interviews dienlich. Dabei steht allerdings nicht die erzählende Person oder ihre individuelle Biografie im Interesse der Untersuchung, sondern deren Handlungsstrategien und Entscheidungskriterien bezogen auf einen spezifischen Funktionskontext¹⁸⁵. Differenziert werden muss jedoch, dass trotz des vorliegenden Interesses an subjektiven Erlebensperspektiven der Interviewten auch eine Dimension „sachdienlicher“ bzw. „objektiver“ Informationen offenbart werden kann¹⁸⁶, die für die vorliegende Arbeit durchaus gewollt ist. Das Interesse an den Ausführungen der Expert*innen zielt nicht explizit auf *allgemeine*, sondern auf *spezifische* insinuierte Wissensbestände, die ihnen durch ihre bestehende Auseinandersetzung mit dem Thema Zeugnisverweigerung unterstellt wird. Es handelt sich also um eine eingegrenzte Frage- und Problemstellung. Dadurch ergibt sich jedoch eine Problematik¹⁸⁷. Einerseits ist es notwendig, die Darstellungen der Befragten in den Interviewsituationen mit entsprechend variablem Frageverhalten anzuerkennen, um deren subjektiver Relevanzsetzungen, Detail- und Themenzentrierung gerecht zu werden. Andererseits muss die eigene kommunikative Intervention des Interviewers bei sich mitunter ergebenden Verständnisproblemen oder „wahrgenommene[n] Zusammenhänge[n] oder Differenzen von Darstellungsvarianten in unterschiedlichen Problemkontexten“¹⁸⁸ durch entsprechende Sondierung aufgeschlüsselt werden. Letztlich dient diese Vorgehensweise aber einer

185 vgl. Meuser/Nagel 2009, S. 52

186 vgl. Helfferich 2009, S. 40

187 vgl. Witzel 1985, S. 244

188 ebd.

prozesshaften Erfassung des Gesamtzusammenhanges, die gleichsam die Gesprächsbereitschaft der befragten Person positiv aufgreift¹⁸⁹.

„Der Untersuchte fühlt sich ernstgenommen und quittiert das Bemühen des Interviewers, - insofern es nicht formal aus einem non-direktem ‚hm‘ besteht – sich auf seine Problemsicht einzulassen, mit der Bereitschaft, diesem Interesse entsprechend weitere Erzählsequenzen zu produzieren. Nachfragen stehen somit nicht im Widerspruch zu der Intention, eine Erzähllogik aufzubauen, im Gegenteil, sie befördern geradezu letztere, wenn sie allerdings für die Befragten bezogen auf den jeweils erörterten Problembereich plausibel erscheinen“¹⁹⁰.

Das von ANDREAS WITZEL in den 1980ern entwickelte *problemzentrierte Interview* zielt auf eben jene Darstellung von subjektiven Problemsichten ab, die für diese Masterarbeit von Interesse sind. Zentraler Bestandteil der Befragung ist hier die unvoreingenommene Erfassung von individuellen Handlungen und subjektiven Wahrnehmungen¹⁹¹. In der Erhebungs- und Auswertungsphase des problemzentrierten Interviews ergibt sich der Erkenntnisgewinn durch ein induktiv-deduktives Wechselverhältnis¹⁹².

Grundsätzlich lassen sich laut WITZEL drei Grundpositionen dieses Instruments unterscheiden¹⁹³: die *Problemorientierung* auf ein gesellschaftlich relevantes Phänomen, an dem sich im Zuge der Untersuchung regelmäßig bereits interpretierend ausgerichtet wird und dessen Präzisierung im Interview zu konkreten Nachfragen führt. Außerdem benennt er die *Gegenstandsorientierung*, die die Flexibilität der Methode – auch in Methodenkombination – zur differenzierten Annäherung an den untersuchten Gegenstand beschreibt sowie die *Prozessorientierung*, die die Sensibilität in der kommunikativen Auseinandersetzung zu einer vertrauensvollen, von Offenheit geprägten Dialogentwicklung beschreibt.

189 vgl. ebd., S. 245

190 ebd.

191 vgl. Witzel 2000, S. 1

192 vgl. ebd., S. 2

193 vgl. ebd., S. 3f.

Das Vorwissen als „heuristisch-analytischer Rahmen für Frageideen“¹⁹⁴, welches durch die im Zusammenhang mit dieser Masterarbeit erfolgte vertiefende Befassung mit dem Komplex Zeugnisverweigerungsrecht bereits vorhanden ist, muss auch in der Erstellung des Leitfadens adäquat berücksichtigt werden. Mittels Narrationen und durch Versuche dialogischer Anregungen soll das Gespräch auch inhaltlichen Raum für eigene ergänzende Schwerpunkte durch die interviewte Person zur Verfügung stellen¹⁹⁵. Dies mindert laut WITZEL die Gefahr, die individuelle und durch das Vorwissen geprägte Problemperspektive zu dominant werden zu lassen. Ein entscheidender Aspekt einer gelingenden Untersuchung ist schlussendlich auch die Haltung des Interviewers gegenüber der befragten Personen, die als „Experten ihrer Orientierungen und Handlungen“¹⁹⁶ anerkannt und verstanden werden müssen.

Darauf aufbauend wird für die vorliegende Arbeit nunmehr mit Hilfe leitfadengestützter problemzentrierter Interviews die Perspektive von Expert*innen erfragt.

4.2 Vorüberlegungen zur Durchführung der Untersuchung

Mit der Entwicklung des Forschungsinteresses entstand auch die Überlegung, wie sich die Perspektive von Sozialarbeiter*innen in dieser spezifischen Fragestellung erfassen lässt. Nachdem die beschriebene methodische Auswahl getroffen war, schienen die Optionen, welche Expert*innen in der Sache überhaupt „aussagefähig“ sein könnten, vielfältig. Die durch den Autoren aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Erfahrung gebrachten Vorfälle, in denen Sozialarbeiter*innen aufgrund der Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen formal als Beschuldigte oder Zeug*innen in den Fokus von Polizeibehörden oder Justiz gerieten, wirkten zuerst als sinnvolle Anlässe zu entsprechenden Kontaktaufnahmen. Als bald folgten dem Autoren allerdings Zweifel, ob „Betroffene“ adäquate Interviewpartner*innen sein können. Immerhin muss damit gerechnet werden, dass solche Vorkommnisse einen gravierenden persönlichen

194 ebd., S. 2

195 vgl. ebd., S. 2

196 ebd., S. 5

Einschnitt bedeuten können. Dieser hat gegebenenfalls eine emotionale Prägung der eigentlich fachlichen Perspektive zur Konsequenz, sodass sich die Frage stellte, ob womöglich nicht Sozialarbeiter*innen im Dienst, sondern eher in einem Strafverfahren involvierte Bürger*innen im Privatleben zu Interviewten werden. Dies wäre für die Beantwortung der Forschungsfrage mitunter nachteilig. Gleichzeitig dürften derartige Einschnitte in das eigene Berufsverständnis auch in privater Hinsicht als Ehrverletzung aufgefasst werden, sodass die erneute Auseinandersetzung mit dieser Thematik womöglich einen Affront bedeuten könnte. Außerdem bestünde die Möglichkeit, über die Expert*inneninterviews Kenntnis von problematischen Sachverhalten zu erlangen, die bei eventuell noch laufenden Strafverfahren, in denen die Fachkräfte involviert sein könnten, von Bedeutung sein könnten.

Obwohl diese Bedenken im Vorfeld auftraten, wurden letztlich auch Fachkräfte interviewt, die trotz ihrer persönlichen Betroffenheit als Zeug*innen in Strafverfahren bereit dazu waren. Dies war jedoch an die Bedingung geknüpft, anonymisierte Gespräche zu führen, sodass eine Identifikation der Sozialarbeiter*innen nicht möglich ist. Zusätzlich wurde in den Interviews darauf geachtet, ob die Gesprächssituation auch eine emotionale oder persönliche Herausforderung für die beteiligten Fachkräfte darstellt, um dann gegebenenfalls mit thematisch anders gelagerten Fragen das Thema zu verlassen, um die Interviewten nicht zu belasten. Resümierend lässt sich jedoch festhalten, dass diese Sorgen unbegründet waren und eine solche Situation nicht eintrat.

Um auch inhaltlich Abstand zu den fachlichen Fragestellungen zu halten, verfolgte der Autor die Aktivitäten der AG Zeugnisverweigerungsrecht explizit als Außenstehender, sprach mit Kolleg*innen, die in der AG aktiv sind, und auch mit weiteren Sozialarbeiter*innen, die zwar Kenntnis von den aktuellen Bemühungen hatten, aber nicht in den formalen Strukturen angebunden waren¹⁹⁷. Es bildeten sich also drei Kriterien für die Auswahl der Expert*innen heraus. Angesprochen werden *Fachkräfte*¹⁹⁸ im Bereich Sozialer Arbeit, die aufgrund ihrer Tätigkeit *in*

197 Gemeint sind hier Sozialarbeiter*innen, deren Teamkolleg*innen in der AG Zeugnisverweigerungsrecht tätig sind und die damit zwar mit der Thematik in Berührung kommen, aber nicht als Aktive an Sitzungen oder dem AG-internen Austausch mitwirken.

198 Wobei auch angrenzende Qualifikationen wie diplomierte Pädagog*innen, etc. gemeint sind, die durch das Fachkräftegebot abgebildet werden können.

Berührung mit Strafverfahren gelangen (können) und *Kenntnis von den aktuellen Reformbemühungen* um das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht haben. Der Zugang zu potentiellen Interviewpartner*innen erfolgte über das dienstliche Netzwerk des Autors.

Da es zu Beginn der Untersuchung noch nicht absehbar war, ob der entworfene Leitfaden überhaupt in einer Interviewsituation „funktioniert“, wurde in einem Pretest eine erste Erprobung durchgeführt. Dieser offenbarte, dass das Prinzip des Leitfadens mit übergeordneten Leitfragen und optionalen, vom Antwortverhalten abhängigen Konkretisierungen und Nachfragen sinnvoll ist. Es wurde jedoch auch deutlich, dass das lineare Explizieren und die bereits vorgefertigten Nachfragen, wenn diese vollständig gestellt werden, die primär gewünschte Offenheit untergraben. Insofern offenbarte der Pretest, dass die optionalen Fragen lediglich als Gedankenstütze oder für flüssiges Nachfragen im Interview dienen können. Zudem war es nach dem Probelauf erforderlich, aus Verständlichkeitsgründen drei Fragen deutlicher auszuformulieren und eine Fragestellung komplett zu streichen, da diese für die Beantwortung der Forschungsfrage keine Relevanz besaß und nicht problemzentriert war.

Wichtig bei der Ansprache von Expert*innen war, nicht zuletzt aufgrund des Themas der Arbeit, die Berücksichtigung des Datenschutzes. Den befragten Personen wurde die Option der Anonymisierung gewährt, welche in zwei Fällen – wie bereits dargestellt – auch gewünscht wurde.

4.3 Datenschutz und -sicherung

Zum datenschutzkonformen Umgang mit den erhobenen Informationen wurden im Vorfeld Einwilligungserklärungen entwickelt, die den Protagonist*innen zum vereinbarten Termin zur Unterschrift vorgelegt und erläutert wurden. Die von der AG Datenschutz und qualitative Sozialdaten des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten entwickelte Vorlage¹⁹⁹ diente als Orientierung für die geplanten Interviews.

Eine Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen ist nur dann möglich, wenn die Befragten auf eine Anonymisierung

¹⁹⁹ vgl. Arbeitsgruppe Datenschutz und qualitative Sozialdaten 2014, S. 19

verzichten. Da von zwei Gesprächspartner*innen eine Anonymisierung gewünscht wurde, ist die Transkription dieser Interviews mit Auslassungen versehen, die unter Umständen Rückschlüsse auf die jeweiligen Personen zulassen könnten.

Für die digitale Aufnahme wurden die Gespräche auf einem verschlüsselten, lokalen Datenträger gespeichert. Die Dateien wurden auf einen verschlüsselten Laptop übertragen und zur Sicherung in Kopie auf einer ebenfalls verschlüsselten Festplatte hinterlegt. Die angewandten Kryptografie-Verfahren richten sich nach dem etablierten AE-Standard (256-Bit) mit sicheren Passphrasen. Die persönlichen Daten, die mit der Einwilligungserklärung erfasst wurden, werden nicht digitalisiert, sondern an einem verschlossenen Arbeitsplatz gesichert. Dadurch wird eine Trennung von Kontaktdaten und inhaltlichen Ausführungen sichergestellt.

4.4 Vorüberlegungen zum Auswertungsvorgehen

Die Auswertung der erhobenen qualitativen Daten erfolgte in Orientierung an der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING. Da sich die Untersuchung mit einem hervorgehobenen Interesse „am Alltag, an alltäglichen, unter natürlichen Bedingungen ablaufenden Prozessen des Denkens, Fühlens und Handelns“²⁰⁰ des Befragten in ihrer jeweiligen beruflichen Praxis orientiert, bietet sich dieses Analyseverfahren an. Zudem erfordert die Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse auch die Perspektivübernahme gegenüber der interviewten Person, um zu verhindern, dass das bereits erarbeitete Vorverständnis zur Thematik „verdoppelt“ wird²⁰¹. Dies ist in Anbetracht der erfolgten Auseinandersetzung mit dem strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht sowohl im Hinblick auf diese Masterarbeit als auch aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Interviewers anzunehmen, sodass eine entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Das in der vorliegenden Untersuchung zur erstellende Kategoriensystem stellt das zentrale Instrument der qualitativen Inhaltsanalyse dar²⁰². Das systematische,

200 Mayring 2010, S. 38

201 vgl. ebd.

202 vgl. ebd., S. 49

regelgeleitete Vorgehen im Auswertungsverfahren²⁰³ ist obligatorisch. Zur Systematik gehört dabei die Orientierung an festgelegten Regeln der Textanalyse, wenngleich die Inhaltsanalyse kein schablonenhaftes Standardinstrument ist, sondern den Erfordernissen des Untersuchungsmaterials angepasst und für die konkrete Fragestellung konstruiert sein muss²⁰⁴.

Für die vorliegende Arbeit ist in Vorbereitung auf die Untersuchung anzunehmen gewesen, dass das Kategoriensystem aus vorrangig induktiv aus dem Material entwickelten, aber potentiell auch aus deduktiv an das Material herangetragenen Kategorien entsteht. Es wurde beabsichtigt, ein offenes Interview zu führen. Die Komplexität des Leitfadens scheint diesem Vorhaben zwar augenscheinlich entgegen zu stehen, in den Interviewsituationen erwiesen sich die *optionalen* Nach- und Folgefragen allerdings als nützlich, um die Problemzentrierung sicherzustellen. In den Fragen angedeutete Kategorien werden zwar nicht ausgeblendet, sie sollen jedoch neue Kategorien aus dem Erzählten nicht entgegenstehen, sondern diese – so die Vorüberlegung – lediglich ergänzen. Das Ziel der Auswertung ist demnach die Orientierung an der qualitativen Technik der Zusammenfassung und induktiven Kategorienbildung²⁰⁵. Dabei wird – den sogenannten Z-Regeln entsprechend – nach der Bestimmung der Analyseeinheiten des Materials eine Paraphrasierung der entsprechenden Textstellen vorgenommen. In der Folge ist laut MAYRING eine Bestimmung des Abstraktionsniveaus und eine Generalisierung der Paraphrasen unter Berücksichtigung jenes Niveaus erforderlich. Im Anschluss würde eine erste Reduktion durch Streichung ähnlicher Paraphrasen sowie eine zweite Reduktion durch eine Bündelung, Konstruktion und Integration auf das avisierte Abstraktionsniveau erfolgen.²⁰⁶ Dies wird in der vorliegenden Arbeit – wie von MAYRING bei Bedarf vorgesehen – in einem Schritt zusammengefasst. Die neu gewonnenen Aussagen aus dem abstrahierten Material werden daraufhin als Kategoriensystem zusammengefasst und am Ausgangsmaterial überprüft, um so eine systematische Auswertung und Beschreibung der Kategorien vorzunehmen.

203 vgl. ebd., S. 48

204 vgl. ebd., S. 48f.

205 vgl. ebd., S. 67

206 vgl. ebd., S. 68

5. Ergebnisse

5.1 Vorstellung der Gesprächspartner*innen

Die Gesprächspartner*innen wurden nach den in Kapitel 4.2 dargelegten Kriterien ausgewählt. Zwei der drei interviewten Personen wünschten eine anonymisierte Mitwirkung. An dieser Stelle erfolgt nun eine schemenhafte Darstellung dieser interviewten Fachkräfte.

Die in der Transkription als P1 bezeichnete Person arbeitet als pädagogische Fachkraft in einer Einrichtung, die über offene Strukturen in Form eines Jugendtreffs und Angebote mobiler Jugendarbeit verfügt²⁰⁷. In der Zielgruppe finden sich nach Schilderungen von P1 auch gewalttätige und straffällige junge Menschen²⁰⁸. P1 ist bereits vorgeladen worden²⁰⁹ und wünscht eine Anonymisierung.

P2 arbeitet in einem von bundesweit 59 sozialpädagogischen Fanprojekten mit jungen Fußball-Fans. Diese stammen aus verschiedenen sozialen Milieus, haben unterschiedliche Bildungshintergründe und bewegen sich in einem „hochspannenden“ Umfeld²¹⁰. Zu den konfliktreichen Herausforderungen in der Sozialen Arbeit mit Fußball-Fans zählen aus Sicht von P2 die hohe Anziehungskraft des Fußballs für junge Menschen, die unterschiedlichen Interessengruppen und Aneignungsprozesse sowie die große öffentliche Rezeption und Reglementierung²¹¹. Auch P2 wurde bereits mehrfach vorgeladen²¹² und möchte, dass das Interview anonymisiert verarbeitet wird.

Als dritte Person stellte sich der Chemnitzer ROBERT GÖRLACH für ein Interview zur Verfügung. Er ist bis kurz nach Fertigstellung dieser Arbeit als Bildungsreferent beim Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. tätig und darüber hinaus Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft

207 vgl. P1, Zeile 5ff.

208 vgl. P1, Z. 176

209 vgl. P1, Z. 378

210 vgl. P2, Z. 5 – 8

211 vgl. P2, Z. 8 – 13

212 vgl. P2, Z. 38

Streetwork/Mobile Jugendarbeit, welche wiederum in der AG Zeugnisverweigerungsrecht mitwirkt.

5.2 Qualitative Analyse der Interviewdaten

Im Folgenden werden nach der bisher erfolgten Darstellung der theoretischen Grundlagen zum Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen und dem konzeptionellen Aufbau der Untersuchung die aus den Interviews gewonnen Erkenntnisse wiedergegeben. Diese werden nach den gebildeten Kategorien unterteilt.

5.2.1 Beschreibung struktureller Rahmenbedingungen

Alle Gesprächspartner*innen stellen die strukturellen Rahmenbedingungen zum Schutz einer vertraulichen Zusammenarbeit mit Adressat*innen als wichtig heraus²¹³, obwohl bzw. gerade weil diese nach Ansicht von GÖRLACH zumindest im Bereich der aufsuchenden Jugendarbeit „eher überschaubar“²¹⁴ sind. Die Arbeit wird von ihm als in hohem Maße risikobehaftet bewertet, wenn diese Rahmenbedingungen fehlen oder Frage gestellt werden²¹⁵. „Das heißt nicht, dass es nicht geht, aber das Eis ist dünner, auf dem sich die Kolleg*innen dort bewegen“²¹⁶.

Neben den gesetzlichen Grundlagen aus der Sozialgesetzgebung²¹⁷ werden konkret auch die Ressourcen innerhalb der Einrichtung, wie etwa Team-immanente Wissensbestände²¹⁸ oder Verschwiegenheitserklärungen²¹⁹, sowie das erweiterte Fachkräftenetzwerk als strukturelle Rahmenbedingungen identifiziert. Die befragten Personen legen Wert auf einen Austausch mit anderen Sozialarbeiter*innen in Fragen der Straffälligkeit, ordnen ihn aber differenziert

213 vgl. P1, Z. 11; vgl. P2, Z. 30; vgl. Görlach, Z. 20f.

214 Görlach, Z. 19

215 vgl. Görlach, Z. 21ff.

216 Görlach, Z 23f.

217 vgl. P1, Z. 25f.

218 vgl. P1, Z. 42ff.

219 vgl. P1, Z. 18

ein. Laut GÖRLACH werden diese Themen nicht permanent, sondern bedarfsorientiert besprochen²²⁰. Während P1 von einem „Erfahrungsaustausch, mehr eigentlich nicht“²²¹ spricht, ist für P2 dieser Austausch „total wichtig“ und „zwingend notwendig“²²².

Die Abstimmung innerhalb des Teams wird von P1 als nützlich erachtet²²³. Demnach hilft diese Kolleg*innen dabei, sich nicht isoliert mit Fragen der Straffälligkeit von Adressat*innen beschäftigen zu müssen, sondern die Stärken innerhalb des Kolleg*innenkreises zu nutzen, Denkanstöße zu erhalten und eine gemeinsame Verfahrensweise abzustimmen. Auch Supervision wird in diesem Zusammenhang von P1 als nützliches Instrument benannt²²⁴. Die stetige Auseinandersetzung im Team ist bei der Sicherstellung und Stärkung des Datenschutzes oder der vertraulichen Arbeitsweise erforderlich, insbesondere im Kontext potentiell erweiterter Zugriffsbefugnisse durch die in verschiedenen Bundesländern im Reformprozess befindliche Polizeigesetzgebung sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung²²⁵.

ROBERT GÖRLACH benennt aus Perspektive des Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit folgende konkrete strukturelle Rahmenbedingungen²²⁶:

- doppelte Besetzung in der aufsuchenden Arbeit
- gute Qualifikation und Weiterbildung in rechtlichen Fragestellungen
- Klarheit in Fragen von Arbeitszeiten und Arbeitsaufträgen

GÖRLACH beschreibt im Zusammenhang mit dieser Klarheit, dass Arbeitsaufträge, die mobile Jugendarbeit insbesondere als reine Problemlösung oder Feuerwehr für

220 vgl. Görlach, Z. 112f.

221 P1, Z. 74

222 P2, Z. 79ff.

223 vgl. P1, Z. 256 – 284

224 vgl. P1, Z. 280

225 vgl. P2, Z. 46 – 54

226 vgl. Görlach, Z. 26 – 38

ordnungspolitische Absichten beanspruchen wollen, im Idealfall abgelehnt werden sollten²²⁷. Exemplarisch benennt er dann in diesem Zusammenhang die Angliederung einzelner Streetwork-Projekte an Ordnungsämter, sodass Sozialarbeiter*innen in ihrer mobilen Arbeit gleichzeitig mit der Verteilung von Strafzetteln beschäftigt sind²²⁸. Darüber hinaus kommt es insbesondere in ländlichen Regionen vor, dass Bürgermeister*innen sich nach einem aktuellen Stand einer Hilfe in einer Einrichtung erkundigen²²⁹. Geldgeber*innen in diesem Moment vor den Kopf zu stoßen und Auskünfte mit vertraulichen Informationen aufgrund klarer Fachstandards abzulehnen, ist in der Praxis keine Selbstverständlichkeit, sodass jede Einrichtung für sich „eine gute Waage finden muss“²³⁰.

Die Möglichkeiten für angehende Sozialarbeiter*innen, sich im Studium mit rechtlichen Fragestellungen zu Straffälligkeit von Adressat*innen, dem Umgang mit Strafverfahren oder auch Datenschutz auseinanderzusetzen, werden von den befragten Personen zwar als vorhanden, aber nur bedingt tiefgründig beschrieben²³¹. Als wichtig wird auch die fortlaufende Weiterbildung und Qualifikation beschrieben, wenn Fachkräfte im Arbeitsfeld angekommen sind²³². Die Qualifikationsmöglichkeiten sind nach Einschätzung von GÖRLACH insbesondere in Baden-Württemberg und Sachsen gut, für die mobile Jugendarbeit benennt er beispielsweise einen Grundlagenworkshop für Kolleg*innen, die neu in das Arbeitsfeld kommen. In diesem werden grundlegende Informationen zu Rechtsfragen vermittelt. Von diesen Angeboten profitieren auch Sozialarbeiter*innen aus anderen Bundesländern²³³.

Abschließend wird von GÖRLACH deutlich gemacht, dass auch die Ausstattung mit formalen Möglichkeiten, sich als Sozialarbeiter*in auszuweisen, von Bedeutung sind²³⁴. Gerade in polizeilichen Maßnahmen können Kolleg*innen, die

227 vgl. Görlach, Z. 31 – 38

228 vgl. Görlach, Z. 48 – 54

229 vgl. Görlach, Z. 82 – 88

230 Görlach, Z. 88

231 vgl. P1, Z. 52f.; vgl. P2, Z. 59 – 65

232 vgl. Görlach, Z. 97ff.

233 vgl. Görlach, Z. 101 – 106

234 vgl. Görlach, Z. 81 – 87

nicht in Dienstkleidung sondern „zivil“ unterwegs sind, nicht auf eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu ihren Adressat*innen hoffen. Die Ausstattung mit Dienstkleidung oder Arbeitsausweisen kann in diesen Situationen Konflikten vorbeugen und schafft für Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, die Sozialarbeiter*innen auch als solche zu erkennen. Existieren diese Optionen nicht, kann dies dazu führen, dass Fachkräfte in ihrer dienstlichen Funktion in den polizeilichen Fokus geraten, in dem ihre Adressat*innen gegebenenfalls bereits sind und – wie in einem in der Folge noch dargestellten Beispiel aus Chemnitz – Polizeikontrollen bis auf die Unterwäsche über sich ergehen lassen müssen²³⁵.

5.2.2 Wissensbestände über Datenschutz und spezifische Rechtsfragen

Als Wissensbestände sind im Folgenden nicht ausschließlich vorhandene Kenntnisse über datenschutz-, sozial- oder strafrechtliche Fragestellungen gemeint, sondern insbesondere der Umgang mit diesen in der praktischen Arbeit. Hierzu zählen, wie in der vorherigen Kategorie zu den strukturellen Rahmenbedingungen bereits dargestellt, auch die vorhandenen Erfahrungen innerhalb der Einrichtung oder die Kenntnisse der Adressat*innen.

P1 schildert dazu, dass innerhalb des Teams eine Person zuständig für rechtliche Fragestellungen oder Datenschutz ist, auf die sich dann auch alle Mitarbeiter*innen verlassen. Die Wissensbestände innerhalb des Teams seien nicht sonderlich zufriedenstellend²³⁶. Allein wäre der Umgang mit strafrelevanten Situationen für P1 von Unsicherheit geprägt²³⁷.

Auch ROBERT GÖRLACH bemerkt mit Blick auf das Zeugnisverweigerungsrecht, dass Sozialarbeiter*innen nicht immer klar ist, was sie dürfen oder müssen und was nicht²³⁸. Für P2 ist das eigene Team zwar für das Thema Datenschutz sensibilisiert, dazu ist jedoch eine regelmäßige Auseinandersetzung damit erforderlich²³⁹. Zudem gibt es auch in anderen Einrichtungen Wissensbestände, die

235 vgl. Görlach, Z. 189 – 196

236 vgl. P1, Z. 281 – 284; vgl. P1, Z. 42 – 47

237 vgl. P1, Z. 276

238 vgl. Görlach, Z. 410ff.

239 vgl. P2, Z. 46 – 49

die befragten Sozialarbeiter*innen für den kollegialen Austausch nutzen²⁴⁰. Dieses fachliche Netzwerk ist an dieser Stelle eine weitere relevante Ressource.

Neben der bereits dargestellten begrenzten Tiefgründigkeit entsprechender juristischer Fragestellungen im Studium der befragten Personen wird von P2 die Auseinandersetzung mit der Datenschutzthematik als zunehmend wichtiger erachtet, sodass sich diese auch inhaltlich in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen wiederfinden sollte²⁴¹. Das für die weitere Qualifikation erforderliche Fortbildungsangebot für Fachkräfte hat laut P2 zugenommen²⁴².

Den Adressat*innen der Befragten ist in der Regel das Zeugnisverweigerungsrecht unbekannt, aus diesem Grund wissen sie auch nicht, was es für Sozialarbeiter*innen bedeutet, das selbiges nicht vorhanden ist²⁴³. GÖRLACH beschreibt in diesem Zusammenhang, dass es Adressat*innen oftmals gar nicht bewusst ist, dass ihre Daten einer gewissen Schutzwürdigkeit unterliegen²⁴⁴.

5.2.3 Erwartungen an ein Zeugnisverweigerungsrecht

Wie in den Vorüberlegungen zur Durchführung der Untersuchung bereits dargestellt wurde, haben die Gesprächspartner*innen zumindest Kenntnis von den aktuellen strafprozessualen Reformbemühungen. In den Interviews wurden auch die Erwartungen an ein potentiell Zeugnisverweigerungsrecht formuliert.

Drei Schwerpunkte werden hierbei von den Befragten herausgestellt: einerseits der Schutz der Vertrauensbeziehung zu Adressat*innen, der Schutz vor Vorladungen und insbesondere eine besondere Handlungssicherheit im beruflichen Alltag.

Die Gesprächspartner*innen verbinden das Zeugnisverweigerungsrecht mit dem Aufbau und der Erhaltung vertrauensvoller Beziehungen zu Adressat*innen auch im Falle strafrechtlich relevanter Vorkommnisse²⁴⁵. Gleichzeitig böte es auch

240 vgl. P1, Z. 68 – 76

241 vgl. P2, Z. 61 – 65

242 vgl. P2, Z. 69

243 vgl. P1, Z. 391ff.; vgl. Görlach, Z. 449

244 vgl. Görlach, Z. 451 – 454

245 vgl. P1, Z. 89 – 92; vgl. P2, Z. 89 – 94

Adressat*innen die Sicherheit, dass ihre Sozialarbeiter*innen nicht gegen sie aussagen müssten²⁴⁶. Damit schützt das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur die Beziehung zwischen Adressat*innen und Fachkräften im konkreten Fall, sondern schafft auch ein Gefühl von Rechtssicherheit²⁴⁷. Sozialarbeiter*innen wäre es möglich, in kritischen Situationen unmittelbar zu intervenieren und damit weitere potentielle Straftaten verhindern. Für GÖRLACH wäre damit eine qualitativ andere Arbeitsweise verbunden, die nicht nur der Vertrauensbeziehung einen Bonus verschaffen, sondern auch den Umgang mit Straftaten von Adressat*innen völlig anders ermöglichen könnte²⁴⁸. Auch P2 sieht darin Möglichkeiten, in kritischen Situationen freier zu agieren und somit möglicherweise sogar Straftaten zu verhindern²⁴⁹.

Auffällig erscheint dabei, dass einerseits die bereits geschilderte Erwartung, Soziale Arbeit könne als „Feuerwehr“ ordnungspolitische Ansprüche durchsetzen, von den Befragten abgelehnt wird, gleichzeitig jedoch versucht werden würde, potentielle Straftaten zu verhindern, sofern ein Zeugnisverweigerungsrecht existieren würde. Spannend erscheint die Frage, welche fachlichen Diskurse im Falle eines vorhandenen Zeugnisverweigerungsrecht in der Praxis auftreten würden und inwieweit die möglicherweise umfangreichere Kenntnis von strafrechtlich relevanten Informationen der Adressat*innen zu veränderten Handlungsstrategien von Sozialarbeiter*innen führen würde.

Für die Befragten ist die Berücksichtigung in § 53 StPO zumindest eine Absicherung im Umgang mit delinquenten Verhaltensweisen der Zielgruppe²⁵⁰ und mit kritischen Situationen, in denen sie freier agieren könnten, ohne Angst vor Vorladungen haben zu müssen. Sozialarbeiter*innen bräuchten sich in diesen Momenten nicht mehr von relevanten Orten entfernen, um keine Kenntnis von Straftaten zu erhalten, sondern könnten möglicherweise direkt etwas bewirken²⁵¹.

246 vgl. Görlach, Z. 135 – 139

247 vgl. P2, Z. 167

248 vgl. Görlach, Z. 142 – 147

249 vgl. P2, 273 – 381

250 vgl. P1, Z. 202 – 206

251 vgl. P2, Z. 97 – 110

Die Beschneidung des eigenen Handelns zum Schutz der Arbeit könnte entfallen, sodass mehr Handlungsoptionen zur Verfügung stehen.

Daraus erschließt sich die besondere Handlungssicherheit²⁵², die ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen bieten könnte. Es brächte eine größere Verhaltenssicherheit bei Fachkräften²⁵³, würde vor Vorladungen schützen²⁵⁴ und zudem auch für Anerkennung und Vertrauen auf Seiten der Netzwerketeiligten sorgen²⁵⁵.

Für die Befragten ist das Recht, das Zeugnis zu verweigern, im begründeten Einzelfall auch verzichtbar²⁵⁶. Neben der Schwere der Straftat und der Konsequenzen für das Opfer wäre bei einer solchen Abwägung auch von Bedeutung, ob sich potentielle Täter*innen den Strafverfolgungsbehörden stellen würden²⁵⁷. Insofern ist die Befürchtung²⁵⁸, mit einem Zeugnisverweigerungsrecht ausgestattete Sozialarbeiter*innen könnten einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege entgegen stehen, mindestens anzuzweifeln.

5.2.4 Beschreibung von Erfahrungen und Praxisbeispielen

In dieser Kategorie werden Schilderungen und konkrete Beispiele aus der Praxis subsumiert, die sich mitunter thematisch unterscheiden. So werden Situationen im Umgang mit Vorladungen und Polizeikontrollen, aber auch mit vertraulichen Informationen beschrieben. Obwohl diese nur zum Teil mit dem Thema Zeugnisverweigerungsrecht in Verbindung stehen, erscheinen dem Autoren die Praxisbeispiele dennoch erwähnenswert, da sie übergeordnete Fragestellungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen, mit Sicherheitsbehörden oder mit der eigenen beruflichen Identität zumindest tangieren. Zudem gewähren sie einen unmittelbaren Einblick in die Praxis.

252 vgl. P1, Z. 378

253 vgl. P2, Z. 97

254 vgl. P1, Z. 378 – 382

255 vgl. P1, Z. 200ff.; vgl. P2, Z. 165 – 174

256 vgl. Görlach, Z. 383 – 388

257 vgl. P2, Z. 262 – 268

258 vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/4371

Sowohl P1 als auch P2 berichten davon, dass sie – gemeinsam mit anderen Kolleg*innen – staatsanwaltschaftlich vorgeladen wurden²⁵⁹. Dies kann das Vertrauen der Adressat*innen in die Sozialarbeiter*innen belasten²⁶⁰ und den Umgang mit Straftaten erschweren²⁶¹. Bei der staatsanwaltschaftlichen Vorladung wurde P1 von einer Anwältin als Zeugenbeistand begleitet und hat keine Aussage getätigt, woraufhin ein Ordnungsgeld ausgesprochen wurde. Darauf reichte P1 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, die jedoch nicht zur Entscheidung angenommen wurde, sodass nun eine erneute staatsanwaltschaftliche Vorladung erfolgte. Dies belastende Situation wäre aus Sicht von P1 mit einem Zeugnisverweigerungsrecht nicht eingetreten²⁶². P2 schildert, dass es in 15 Jahren Berufsausübung zu sechs oder sieben polizeilichen Vorladungen gekommen ist²⁶³. Aufgrund schlechter Erfahrungen ist der Umgang von P2 in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den beruflichen Anfängen skeptischer geworden²⁶⁴. So gab es in den Diensträumen von P2 bereits eine Hausdurchsuchung²⁶⁵. In Folge dieses Vorkommnisses wurde die Art und der Umfang der Dokumentation innerhalb der Einrichtung verändert bzw. reduziert, um den verpflichtenden Sozialdatenschutz zu gewährleisten²⁶⁶.

GÖRLACH beschreibt als drastisches Beispiel den Umgang mit persönlichen Informationen zwischen Fachkräften in einer Kommune anhand der Unterkünfte für minderjährige Geflüchtete. Junge Menschen, die nicht in ihren Einrichtungen erschienen sind, wurden mittels „Steckbriefen“ gesucht, die alle Jugendeinrichtungen der Stadt per Fax erhielten²⁶⁷. Als weiteres Beispiel benennt er die Weitergabe von Listen mit „Problemkindern“ aus dem Bereich der Schulsozialarbeit an Streetworker*innen, die im Stadtteil ihre Tätigkeit beginnen

259 vgl. P1, Z. 378; vgl. P2, Z. 300f.

260 vgl. P1, Z. 92ff.

261 vgl. P1, Z. 256

262 vgl. P1, Z. 378 – 382

263 vgl. P2, Z. 302f.

264 vgl. P2, Z. 179ff.

265 vgl. P2, Z. 301

266 vgl. P2, Z. 38 – 41

267 vgl. Görlach, Z. 113 – 118

und auf diese Klientel doch ein besonders Augenmerk haben sollten²⁶⁸. Dies ist dann in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften zwischen den Sozialarbeiter*innen kritisch thematisiert worden²⁶⁹.

Sozialarbeiter*innen machen die Erfahrung, dass zwischen ihnen und ihren Adressat*innen in polizeilichen Maßnahmen nicht unterschieden wird bzw. werden kann, wenn sie sich optisch oder formal mit Dienstaussweisen nicht von ihnen unterscheiden²⁷⁰. Das bereits angedeutete Beispiel von Streetworker*innen aus Chemnitz, die im Rahmen eines gemeinsam mit Adressat*innen organisierten Volleyball-Turniers mit einer Polizeikontrolle konfrontiert wurden und sich bis auf die Unterwäsche kontrollieren lassen mussten²⁷¹, verdeutlicht die Notwendigkeit, sich im Bedarfsfall ausweisen zu können. Auch wenn diese unmittelbare Teilnahme an der Lebenswelt der Zielgruppe laut GÖRLACH für die Beziehungsarbeit gut war, so lehrreich war sie auch für die Sozialarbeiter*innen.

Ein weiteres Praxisbeispiel²⁷² stellt die Drohung eines als psychisch krank diagnostizierten Patienten dar, mit dem GÖRLACH in Kontakt stand. Dieser lebte in seiner eigenen Wohnung und setzte offenbar seine Tabletten eigenständig ab. Er kündigte über Facebook an, dass er die „Schnauze voll“ habe und die nächste Person, die ihm über den Weg laufe, abstechen werde. Dies meldete GÖRLACH bei der Polizei mit der Begründung, dass er an diese Person nicht herankomme, zumal sie sich in der eigenen Wohnung und nicht im öffentlichen Raum aufhalte. Ein Umgang mit solchen Situationen sei weder Ausbildungsgegenstand noch Auftrag von Sozialarbeiter*innen, sodass die Weitergabe an Verantwortung in diesem Zusammenhang für ihn folgerichtig war.

Als positive Erfahrung schildert GÖRLACH einen Einzelfall, als Polizist*innen eine mit Haftbefehl gesuchte Adressatin ausfindig machen wollten²⁷³. Sie hatte weder eine Wohnung noch Krankenversicherung oder Geld, konsumierte Suchtmittel und war schwanger. Die Frau verteilte GÖRLACHS Visitenkarte in der

268 vgl. Görlach, Z. 118ff.

269 vgl. Görlach, Z. 120 – 124

270 vgl. Görlach, Z. 185ff.

271 vgl. Görlach, Z. 189 – 196

272 vgl. Görlach, Z. 342 – 354

273 vgl. Görlach, Z. 482 – 517

Familie als augenscheinlichen Beleg dafür, dass sie die multiplen Problemlagen nun mit entsprechender Unterstützung lösen werde. Diese Visitenkarte ist von der Mutter der Frau zwei Kriminalbeamten ausgehändigt worden. Beide erschienen dann in der Einrichtung und erkundigten sich nach dem Aufenthaltsort der jungen Frau. Nach einem ausführlichen Gespräch und einer Schilderung der Situation der Adressatin, aber auch einer Darstellung der jeweiligen sozialarbeiterischen und polizeilichen Aufträge („Wir haben ja einen Auftrag, wir haben drei Haftbefehle offen, wir sollen die Frau vorführen. Ob die schwanger ist und ihren Hund mit ihrem Leben verteidigen würde, eher, als dass sie in den Knast geht, das ist für uns nicht relevant“²⁷⁴), gewährten die Beamten einen vierwöchigen Aufschub, um die offenen Punkte der jungen Frau in dieser Frist zu klären. In dieser Zeit wurden zwar die Haftbefehle nicht ausgesetzt und in einer polizeilichen Kontrolle wären diese durchgesetzt worden, für die Einrichtung und die Adressatin war diese Frist aber eine Chance, um Kontakt zum Gericht aufzunehmen. Dort konnte nach Schilderung der Situation ein sinnvoller Umgang mit den Haftbefehlen wegen Entziehung elektrischer Energie – die Adressatin hatte, nachdem ihr der Strom abgestellt wurde, unbefugt ihr Handy auf dem Dachboden des Miethauses aufgeladen und dafür einen kleinen Strafbefehl erhalten, den sie nicht gezahlt hatte – gefunden werden.

Dieser positive behördliche Kontakt führte dazu, dass sich Sozialarbeiter*innen in Chemnitz mit der Kriminalpolizei zusammengesetzt, den Arbeitsauftrag vorgestellt und Möglichkeiten der unidirektionalen Kommunikation dargelegt haben.

5.2.5 Handlungsstrategien in strafrelevanten Situationen

Für die befragten Personen wirkt sich das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht auf das Vorgehen bei Kenntnis von strafrelevanten Verhaltensweisen durch Adressat*innen aus. Sowohl P2 als auch ROBERT GÖRLACH würden in dem Fall, dass sie von bereits erfolgten Straftaten erfahren, das Gespräch mit den jeweiligen Adressat*innen suchen²⁷⁵, auch um Selbstreflexion und -kritik zu initiieren und

274 Görlach, Z. 498ff.

275 vgl. Görlach, Z. 326ff.

damit langfristig weitere Taten zu verhindern²⁷⁶. Ein Ziel wäre es, die potentiellen Täter*innen dazu zu bewegen, sich selbst den Behörden zu stellen²⁷⁷. P1 würde in diesem Fall, auch um der eigenen Unsicherheit im Umgang mit solchen Situationen zu begegnen²⁷⁸, den Austausch mit Kolleg*innen im Team suchen²⁷⁹. Dies diene auch dazu, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, „das auch loszuwerden gegenüber jemand anderem“²⁸⁰ und letztlich abgestimmt zu handeln. Im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht äußert P1, dass im Falle einer Entlastung von Adressat*innen aufgrund falscher strafrechtlicher Beschuldigungen eine Aussage denkbar wäre²⁸¹, was ganz im Sinne der Rechtspflege ist.

Für alle Befragten ist auch im hypothetischen Falle eines potentiell vorhandenen Zeugnisverweigerungsrechts eine Aussage als Konsequenz strafrelevanter Situationen nicht ausgeschlossen²⁸². Dies ist jedoch nur im begründeten Einzelfall denkbar in Abhängigkeit von der Schwere des Delikts, den Konsequenzen für die jeweiligen Opfer der Straftaten, der Gefahr weiterer schwerer Verbrechen oder davon, ob die Strafverfolgung auch ohne die Aussage von Sozialarbeiter*innen erfolgreich erscheint. P1 benennt in diesem Sachverhalt das der Profession innewohnende Verständnis menschenrechtlicher Standards, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Aussage führen kann²⁸³. GÖRLACH ist bereit, das Risiko eines Beziehungsabbruches in so einem begründeten Einzelfall in Kauf zu nehmen²⁸⁴. P2 merkt an, dass er bei Kenntnis von geplanten anzeigepflichtigen Straftaten immer versuchen würde, diese zu verhindern²⁸⁵. „Ich... kann das trotzdem nicht hundertprozentig sagen, weil es, glaube ich, auf die Situation

276 vgl. P2, Z. 211 – 215

277 vgl. P2, Z. 264ff.

278 vgl. P1, Z. 276

279 vgl. P1, Z. 256 – 260

280 P1, Z. 260

281 vgl. P1, Z. 356 – 363

282 vgl. P1, Z. 363 – 366; vgl. P2, Z. 253 – 256; vgl. Görlach, Z. 377 – 381

283 vgl. P1, Z. 364

284 vgl. Görlach, Z. 380f.

285 vgl. P2, Z. 238f.

ankommt. Und ich glaube, wenn ich das Gefühl hätte, dass ich diese Straftat verhindern könnte, würde ich sie nicht anzeigen²⁸⁶.

Letztlich komme es auf den Einzelfall an, der in dieser Form für die befragten Fachkräfte in dieser hypothetischen Konstruktion schwer darstellbar war. Zudem sei eine tatsächliche Kenntnis von geplanten Straftaten ungewöhnlich, wenngleich der bereits in Kapitel 5.2.4 beschriebene Fall eines auf Facebook angekündigten „Abstechens“ ebenfalls die Ankündigung einer schweren Straftat darstellt. Auch das Arbeitsfeld der Fußball-Fanprojekte von P2, in dem Adressat*innen mit dem „Abziehen“ von gegnerischen Fan-Schals in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten, ist vor solchen Situationen nicht geschützt. Dieses stellt in der Regel einen Raub dar, der bei vorheriger Ankündigung nach § 138 StGB angezeigt werden muss. Dennoch merken alle Befragten unisono an, dass ihnen in der Regel geplante Straftaten von den Adressat*innen nicht mitgeteilt werden²⁸⁷.

5.2.6 Beziehung zwischen Adressat*innen und Sozialarbeiter*innen

Die Fachkräfte stellten in den Interviews in unterschiedlichen Zusammenhängen die Beziehungen zwischen ihnen und den jeweiligen Adressat*innen dar. Während Adressat*innen von P1 erwarten, dass anvertraute Informationen auch vertraulich bleiben²⁸⁸, berichtet GÖRLACH davon, dass viele Adressat*innen es eher gewohnt seien, aufgrund der Abhängigkeit von Hilfsangeboten und finanziellen Nöten alles preiszugeben²⁸⁹. Hier muss unterschieden werden zwischen der Weitergabe von persönlichen, aber letztlich allgemeinen Informationen seitens der Zielgruppe oder gezielt als vertraulich etikettierten Informationen sowie der jeweiligen jugendhilflichen Biografien der jungen Menschen.

Im vorliegenden Fall äußerten sich die Befragten insbesondere zu ihren Beziehungen im Kontext potentiell delinquenter Verhaltensweisen ihrer Adressat*innen. Ein gutes Verhältnis zueinander kann dabei eine

286 P2, Z. 242ff.

287 vgl. P1, Z. 398f.; vgl. P2, Z. 227 – 231; vgl. Görlach, Z. 473ff.

288 vgl. P1, Z. 127ff.

289 vgl. Görlach, Z. 458ff.

Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten begünstigen und dazu führen, dass sich junge Menschen Sozialarbeiter*innen in diesen Angelegenheiten öffnen²⁹⁰. Letztlich ist laut P2 die Art der Auseinandersetzung mit strafrelevantem Verhalten abhängig von der Person und dem Grad der Beziehung, der zu ihr besteht²⁹¹. Als gelingend schätzt P1 die eigene Arbeit ein, wenn eine vertrauensvolle Beziehung auch im Kontext justiziabler Verhaltensweisen mit Adressat*innen aufrecht erhalten werden kann²⁹². Dass dafür ein Zeugnisverweigerungsrecht nützlich sein dürfte, um den Beziehungsabbruch nicht zu riskieren, erscheint zwar schlüssig, eine bereits bestehende, gute Beziehung wird durch dessen Fehlen aber aus Sicht von P1 nicht unbedingt durch die Adressat*innen in Frage gestellt²⁹³. Dennoch sei für Fachkräfte Handlungssicherheit wichtig, um das Verhältnis zur Zielgruppe nicht zu gefährden²⁹⁴. Darüber hinaus sind sich die drei Befragten einig, dass Adressat*innen, die Kenntnis vom fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht ihrer Sozialarbeiter*innen haben und sich womöglich noch in strafrechtlich relevanten Umgebungen bewegen, genau abwägen, was sie innerhalb dieser Beziehung offenbaren können und was nicht²⁹⁵. Dies diene einerseits dem Selbstschutz, könne aber laut P2 auch der Versuch sein, Sozialarbeiter*innen vor schwierigen Situationen zu schützen.

5.2.7 Professionsbezogenes Selbstbild

Das Tripel-Mandat mit seinen umfangreichen Ansprüchen an Sozialarbeiter*innen ist gerade im Hinblick auf den Umgang mit delinquenten Verhaltensweisen von Adressat*innen eine besondere Herausforderung. Die Gesprächspartner*innen stellten in den Interviews dar, wie sie sich selbst und ihr Arbeitsfeld in diesem Spannungsfeld verorten. Kategorisiert wurden diese Beschreibungen als „professionsbezogenes Selbstbild“.

290 vgl. P1, Z. 134 – 138

291 vgl. P2, Z. 219 – 222

292 vgl. P1, Z. 286f.

293 vgl. P1, Z. 394ff.

294 vgl. P1, Z. 416 – 419

295 vgl. P1, Z. 398f.; vgl. P2, Z. 227 – 231; vgl. Görlach, Z. 473ff.

P2 spricht von einem Wandel in der Profession im Hinblick auf eine Neugewichtung der drei Mandate, dem die Ausbildung etwas hinterher hinke²⁹⁶. Es drohe daher ein ständiges Scheitern durch permanentes Austarieren der verschiedenen, teilweise konträren Mandate. Aktuell werde laut GÖRLACH zudem versucht, den Wert der Menschenrechtsorientierung aus der Profession heraus zu erhöhen²⁹⁷. Aus seiner Sicht sollte dieses und das Mandat der Adressat*innen Priorität haben²⁹⁸. Beide würden zudem das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen eindeutig beinhalten. Dies würde aus den Mandaten heraus weder bezweifelt noch hinterfragt. Lediglich das gesellschaftliche Mandat sei hierbei eine Hürde und obwohl es laut GÖRLACH das kleinste Mandat sei, ist es doch wirkungsmächtig, denn von dort kommt „halt auch das Geld her, aus der Richtung und deswegen haben wir es [das Zeugnisverweigerungsrecht], glaube ich, auch noch nicht“²⁹⁹. Dabei ist der öffentliche Auftrag auch durchaus geeignet, die Legitimität und Notwendigkeit des eigenen Arbeitsfeldes argumentativ herauszustellen³⁰⁰.

Die Arbeit im Bereich Streetwork und mobile Jugendarbeit hat aus Sicht von GÖRLACH einen ganz klaren Angebotscharakter, weshalb ordnungspolitische Aufträge, die beispielsweise die Disziplinierung von Adressat*innen vorsehen, nicht gegen deren Willen angenommen werden können³⁰¹. Gerade die Rolle von Streetworker*innen sei es nicht, zu belehren oder zu sanktionieren³⁰². Auch P2 bestätigt, dass der Anspruch sei, jungen Menschen zu helfen, ihren eigenen gelingenden Weg ins Erwachsenwerden zu finden³⁰³. Die defizitäre Herangehensweise, Soziale Arbeit müsse als eine Art Feuerwehr entstandene Brände löschen oder ihre Entstehung verhindern, ist nach Schilderung von P2 der falsche Ansatz. Es müsse nicht nach Delinquenz geschaut werden, sondern die

296 vgl. P2, Z. 115 – 124

297 vgl. Görlach, Z. 153 – 156

298 vgl. Görlach, Z. 159 – 162

299 Görlach, Z. 167f., Einfügung: R.B.

300 vgl. P2, Z. 131 – 134

301 vgl. Görlach, Z. 212ff.

302 vgl. Görlach, Z. 56f.

303 vgl. P2, Z. 145 – 153

individuelle “Person mit ihren Ressourcen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, und vielleicht auch Wünschen“³⁰⁴ stehe im Mittelpunkt.

Soziale Arbeit kann bei individuellen, auch strafrechtlich relevanten Lebensentwürfen helfen ohne zu strafen, zu urteilen oder anzuzeigen. GÖRLACH macht dies anhand eines Beispiels deutlich³⁰⁵: wenn sich eine Suchtmittel konsumierende Person informieren möchte, wie sie denn ihre Schuldenproblematik lösen könne, ohne auf den Konsum zu verzichten, dann sind Sozialarbeiter*innen adäquate Ansprechpartner*innen.

„Wie kann ich den Haushaltsplan aufstellen, in dem hundert Euro für Cannabis eingestellt sind? Kann ich damit zur normalen Schuldnerberatung gehen? Kann ich damit zum Vertrauenslehrer, zu meinen Eltern gehen oder gibt es eine Institution, die für meinen individuellen Lebensentwurf mir da auch weiterhilft, ohne mich zu bestrafen, zu verurteilen, oder in irgendeiner Form anzuzeigen. Und das ist so eine Möglichkeit, die vielleicht gesellschaftlich auch gar nicht so als eine Funktion wahrgenommen wird. Weil, der kifft ja immer noch“³⁰⁶.

Dies würde von der Gesellschaft jedoch nicht so positiv bewertet, wie das im Arbeitsfeld selbst passieren würde, da zwar noch immer Suchtmittelkonsum vorläge, aber dennoch die Schuldenproblematik gelöst worden wäre³⁰⁷. Sowohl diese von GÖRLACH angenommene gesellschaftliche Fokussierung auf den Fortbestand weiterer „Problematiken“ und die damit einhergehende Punitivitätskultur als auch das praktische Beispiel als solches legen nahe, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht für die fachliche Handlungssicherheit von großem Nutzen sein könnte. Im Falle strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Person im benannten Beispiel, könnten Sozialarbeiter*innen, die diese Unterstützung anbieten, in den Zeug*innenkreis gelangen. Dabei ist, wie GÖRLACH konstatiert, das Versagen des Zeugnisverweigerungsrechtes längst überholt³⁰⁸, zumal die Argumente, die anderen Berufsgruppen ein solches Recht zugesteht, längst auch

304 P2, Z. 151f.

305 vgl. Görlach, Z. 217 – 229

306 Görlach, Z. 218 – 226

307 vgl. Görlach, Z. 226f.

308 vgl. Görlach, Z. 131 – 134

für die Soziale Arbeit Gültigkeit besitzen³⁰⁹. Nicht zuletzt handelt es sich dabei mittelbar auch um eine Frage der gesellschaftlichen Anerkennung der eigenen Tätigkeit³¹⁰.

Als weiteren wichtigen Aspekt ihres professionsbezogenen Selbstbildes lassen sich die Interviewten zu Fragen der Parteilichkeit ein. Diese bedeute, parteilich für die Interessen von Adressat*innen einzutreten und zu versuchen, diese zu unterstützen, auch bei gegensätzlichen Erwartungen anderer Menschen³¹¹ oder teilweise auch gegen das eigene Moral- und Gerechtigkeitsempfinden³¹². Eine parteiliche Positionierung – jedoch nur mit einem vorher eingeholten Mandat – gegenüber Dritten findet statt³¹³. Dies bedeutet laut GÖRLACH allerdings nicht, unkritisch zu sein. Eine parteiliche Vertretung von Anschauungen, die gegen menschen- bzw. verfassungsrechtliche Grundlagen oder vollständig gegen das persönliche Weltbild verstoßen, findet erfolgt demnach nicht³¹⁴. Das Eintreten für die Interessen der Adressat*innen ist also Teil des sozialarbeiterischen Selbstverständnisses, aber keinesfalls in jeder Hinsicht bedingungslos. Nicht zuletzt durch diese Form der kritischen Parteilichkeit wird offenkundig, dass das Recht, das Zeugnis zu verweigern, nicht dazu dient, pauschal die Verfolgung von Straftaten der Adressat*innen zu verhindern. Vielmehr ermöglicht es der Profession, ihre Stärken auch in solchen Situationen auszuspielen und ihrer Zielgruppe auf einer Ebene jenseits traditioneller Strafverfolgung, die den Sicherheitsbehörden vorbehalten ist, eine Aufarbeitung potentiell delinquenter Verhaltensweisen zu gewährleisten.

5.2.8 Umgang zwischen Sozialarbeiter*innen und Sicherheitsbehörden

„Die Polizei ist ja kein Kooperationspartner, sondern ein Netzwerkakteur“³¹⁵. Diese von ROBERT GÖRLACH herausgestellte Rollenklarheit innerhalb des

309 vgl. Görlach, Z. 132ff.

310 vgl. P2, Z. 192f.

311 vgl. P2, Z. 158ff.

312 vgl. Görlach, Z. 233ff.

313 vgl. Görlach, Z. 231 – 237

314 vgl. Görlach, Z. 237 – 244

315 Görlach, Z. 175f.

Netzwerkes ist in der alltäglichen Arbeit nur bedingt vorhanden, was auch von P1 und P2 bestätigt wird³¹⁶. Wichtig erscheint es im Umgang mit Sicherheitsbehörden, dass Sozialarbeiter*innen ihre Rolle und ihren Auftrag klar darstellen können, um so Unverständnis der eigenen Arbeit gegenüber vorzubeugen³¹⁷. Auch dem Vorwurf, Straftaten oder Straftäter*innen zu decken, kann so entgegnet werden³¹⁸. Der Angebotscharakter der eigenen Arbeit muss dafür herausgestellt und darüber hinaus verdeutlicht werden, dass dieser nichts mit Bestrafung zu tun hat – nur so kann einer Kriminalisierung einzelner Sozialarbeiter*innen entgegen gewirkt werden³¹⁹. Eine vernünftige Arbeitsebene mit der Polizei gehört dennoch zum eigenen Arbeitsfeld dazu³²⁰, nicht zuletzt, weil es vorkommen kann, dass man unter Umständen auf Informationen der Sicherheitsbehörden angewiesen ist³²¹.

Gegenseitiges Vertrauen in die jeweiligen institutionalisierten Konstrukte von Jugendhilfeeinrichtungen oder Strafverfolgungsbehörden ist im hohen Maße von den handelnden Personen abhängig. Dabei ist es nach Wahrnehmung von P1 für Mitarbeiter*innen aus Sicherheitsbehörden schwer einzuschätzen, ob die Sozialarbeiter*innen vertrauenswürdig sind und welche Informationen ihnen überhaupt mitgeteilt werden können³²². Dies begründet sich durch die bereits dargestellte parteiliche Nähe zu Adressat*innen, welche aus polizeilicher Perspektive „Probleme machen“. Es besteht die Gefahr, dass Sozialarbeiter*innen Informationen an die Zielgruppe weitergeben³²³, denn „die sind den Jugendlichen halt viel näher. Hängen da viel mehr mit drin“³²⁴. Diese vorhandene Skepsis wird auch von P2 erwähnt. Im dienstlichen Zusammenhang wurde die interviewte Person einmal gefragt, ob sie auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen

316 vgl. P1, Z. 241f.; vgl. P2, Z. 182ff.

317 vgl. Görlach, Z. 176 – 181

318 vgl. Görlach, Z. 181ff.

319 vgl. Görlach, Z. 178ff.

320 vgl. P2, Z. 181f.

321 vgl. P2, Z. 183f.

322 vgl. P1, Z. 246 – 249; vgl. P1, Z. 240ff.

323 vgl. P1, Z. 244 – 249

324 P1, Z. 246f.

Grundordnung stehe³²⁵. Auch wenn dies einen exemplarischen Einzelfall in den Schilderungen der Gesprächspartner*innen darstellt, so verdeutlicht dieser doch die Notwendigkeit einer professionellen Entschlüsselung des eigenen Arbeitsauftrages. Der Umgang miteinander funktioniert dann, wenn dieser beidseitig geklärt ist und wenn individuelle Kenntnisse und Erfahrungen auf Seiten der Mitarbeiter*innen von Sicherheitsbehörden vorliegen. Das in Kapitel 5.2.4 dargestellte Beispiel der jungen Frau, die mit Haftbefehl aufgrund des illegal entzogenen Stroms gesucht wurde, macht deutlich, dass bei Rollenklarheit und gegenseitigem Respekt vor dem jeweiligen Arbeitsauftrag adäquate Formate gefunden werden können, in denen sich die jeweiligen Professionen nicht im Weg stehen müssen. Gelingt dies nicht, kommt es mitunter auch zu abwertenden Äußerungen gegenüber Sozialarbeiter*innen und ihrer Tätigkeit, sodass es sich eher um ein „Gegeneinander“ handelt³²⁶.

Eng mit der Verdeutlichung des Arbeitsauftrages verbunden ist zudem der Wunsch nach Sicherheit und Anerkennung der eigenen Tätigkeit durch Polizei, Justiz und letztlich auch der Fördermittelgeber³²⁷. Das Vertrauen der Sicherheitsbehörden ist dabei nicht unbedingt ausschlaggebend, vielmehr geht es laut GÖRLACH um den Respekt gegenüber Sozialarbeiter*innen und ihrem Arbeitsfeld³²⁸. Doch Fachkräfte der Sozialen Arbeit haben auch selbst Einfluss darauf, wie sie wahrgenommen werden.

„Ich glaube, wenn jemand, der eine Polizeischule durchlebt hat und im Polizeialltag ist, auf einen Kollegen trifft, der sich optisch schon kaum von der Zielgruppe unterscheidet, und dann noch wenig Respekt der Polizei gegenüber bringt, vielleicht noch ein ACAB-Tattoo auf dem Arm hat, kann ich zumindest nachvollziehen, dass es dem auch schwerfällt, unsere Arbeit als positiv zu bewerten und da auch einen Sinn abzugewinnen“³²⁹.

325 vgl. P2, Z. 128ff.

326 vgl. Görlach, Z. 317 – 232

327 vgl. P2, Z. 173 – 177

328 vgl. Görlach, Z. 301 – 304

329 Görlach, Z. 307 – 311

Gleichzeitig wird versucht, im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden Verständnis für deren Arbeitsalltag und -auftrag entgegen zu bringen³³⁰. P1 stellt heraus, dass eine „Bearbeitung“ von Straffälligkeit in unterschiedlichen Ansätzen durch Polizei, Justiz oder Sozialer Arbeit erfolgt und dies auch von den jeweiligen Akteur*innen akzeptiert werden sollte³³¹. Das Zusammenwirken verschiedener Ansätze kann zu Erfolgen führen. Die vorhandenen Erwartungen auf Seiten der Polizei, Sozialarbeiter*innen könnten eine Unterstützung bei der Strafverfolgung leisten und bspw. Täter*innen benennen, wird von P1 abgelehnt³³². P2 berichtet zudem von schlechten Erfahrungen im Umgang mit der Polizei, sodass sich im Vergleich zu den Anfängen des eigenen Berufslebens eine zunehmende Skepsis ergeben habe³³³. Ein Zeugnisverweigerungsrecht könnte in diesem, von latenter Unsicherheit geprägten, Verhältnis zwischen Sozialarbeiter*innen und diversen Netzwerkakteur*innen aus Sicht von P1 für Klarheit sorgen und das Berufsverständnis stärken³³⁴.

5.2.9 Transparenz als Arbeitsprinzip

Im Umgang mit Vorladungen³³⁵ oder dem nicht vorhandenen Zeugnisverweigerungsrecht³³⁶ ist es ein Prinzip professionellen Arbeitens, dies transparent zu kommunizieren. Ohne diese Transparenz wäre eine vertrauensvolle Öffnung von Adressat*innen aus Sicht von P1 zumindest gefährdet, z.B. wenn innerhalb der Zielgruppe bekannt werden würde, dass Sozialarbeiter*innen in Strafverfahren vorgeladen worden wären, ohne dies offen anzusprechen³³⁷. Diese Transparenz schützt also sowohl das Vertrauen zueinander als auch die Fachkräfte und die Adressat*innen selbst³³⁸. Der Zielgruppe deutlich zu machen, dass

330 vgl. Görlach, Z. 298f.

331 vgl. P1, Z. 100 – 104

332 vgl. P1, Z. 130 – 133

333 vgl. P2, Z. 179ff.

334 vgl. P1, Z. 200ff.

335 vgl. P1, Z. 94

336 vgl. P2, Z. 284; vgl. P1, Z. 410ff.

337 vgl. P1, Z. 95f.

338 vgl. P1, Z. 12 – 15

Sozialarbeiter*innen gegenwärtig nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht zurückgreifen können, ist auch der offene Umgang damit, dass im Zweifelsfalle vertrauliche Informationen in Strafverfahren offenbart werden müssen. Insofern führt dies dazu, dass Adressat*innen angehalten werden, ihren Sozialarbeiter*innen keine entsprechend relevanten Sachverhalte mitzuteilen³³⁹. Dieser durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht erforderliche Einschnitt in die Arbeit mit der Zielgruppe ist zwar aus Perspektive von Fachkräften nachvollziehbar, schränkt aber die Tätigkeit entsprechend ein. Dass Adressat*innen ihren Sozialarbeiter*innen keine problematischen Dinge erzählen sollen, konterkariert letztlich das berufliche Selbstverständnis, wie es bereits in Kapitel 5.2.7 dargestellt wurde. Es sei jedoch fair und gehöre dazu, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Arbeit gegenüber der Klientel transparent darzustellen und den Arbeitsansatz transparent zu machen³⁴⁰. Den meisten Menschen in der Zielgruppe von P2 sei der Sachverhalt des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts ohnehin bereits bekannt³⁴¹, was von den anderen Befragten anders eingeschätzt wird. Darüber hinaus existiert auch das Wissen, dass Sozialarbeiter*innen Wert auf Verschwiegenheit und Transparenz legen. Dies spricht sich unter Adressat*innen so schnell herum, wie im Umkehrschluss die Erfahrung, dass diese Vertraulichkeit verletzt werden würde³⁴².

Anhand der geschilderten Ausführungen zur Transparenz als Arbeitsprinzip wird deutlich, dass diese eng verknüpft ist mit dem Prinzip der Vertraulichkeit. Der vertrauensvolle Umgang als ein elementares Kennzeichen einer funktionierenden Beziehung zwischen Sozialarbeiter*innen und Adressat*innen kann – exemplarisch am fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht nachvollziehbar – nicht in jeder Situation sichergestellt werden. Dies muss frühzeitig transparent gemacht werden, was wiederum ein Zeichen des vertrauensvollen Umgang miteinander ist³⁴³.

339 vgl. P1, Z. 412ff.

340 vgl. P2, Z. 288ff.; vgl. Görlach, Z. 249 – 253

341 vgl. P2, Z. 284 – 287

342 vgl. Görlach, Z. 394 – 404

343 vgl. Görlach, Z. 271 – 277

5.2.10 Vertraulichkeit als Arbeitsprinzip

In der vorherigen Kategorie wurden die von den Befragten beschriebene, enge Verbindung von Transparenz und Vertraulichkeit dargestellt. Es wurde deutlich, dass Transparenz, beispielhaft am Umgang mit Vorladungen beschrieben, mit der Vertraulichkeit zwischen Sozialarbeiter*innen und Adressat*innen korrespondiert³⁴⁴. Vermieden werden könnten solche Situation natürlich durch ein Zeugnisverweigerungsrecht, es würde außerdem beim Aufbau und der Aufrechterhaltung vertrauensvoller Beziehungen helfen³⁴⁵. Sein Fehlen kann im Falle von Vorladungen das Verhältnis zueinander belasten³⁴⁶, die Vertraulichkeit wird dadurch an einem bestimmten Punkt beschränkt³⁴⁷. Der Zielgruppe ist es laut GÖRLACH zudem bekannt, dass Sozialarbeiter*innen Wert auf Verschwiegenheit und Transparenz legen, es würde sich auch herumsprechen, wenn dies nicht der Fall wäre³⁴⁸. Der vertrauliche Umgang mit ihren Informationen ist für viele Adressat*innen eine wichtige Erfahrung. Diese Vertraulichkeit ist auch die Basis für eine gelingende Zusammenarbeit und die Aufrechterhaltung von Beziehungen, auch im Falle von strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen³⁴⁹. Sie ist die Grundlage dafür, an die Themen heran zu kommen, die für Adressat*innen relevant sind³⁵⁰. Erst wenn ein gutes, vertrauensvolles und stabiles Verhältnis zu einer Person aufgebaut werden konnte, kann es vorkommen, dass sie „vielleicht mal über irgendeine Straftat etwas blicken lässt“³⁵¹ und sich mit der Thematik auseinandersetzt.

Alle Befragten sind sich einig darin, dass das Vertraulichkeitsprinzip bereits mit dem Erstkontakt beginnt und jedwedes Gespräch oder jegliche erhaltene Information umfasst³⁵². Dies ist ein Grundprinzip. Darunter fallen einerseits

344 vgl. P1, Z. 94ff.

345 vgl. P1, Z. 89 – 92

346 vgl. P1, 92 – 94

347 vgl. Görlach, Z. 269 – 272

348 vgl. Görlach, Z. 384 – 404

349 vgl. P1, Z. 286f.

350 vgl. Görlach, Z. 57f.

351 P1, Z. 135f.

352 vgl. P1, Z. 209; vgl. P2, Z. 200 – 204; vgl. Görlach, Z. 265 – 270

persönliche Erzählungen, aber auch Verhaltensweisen der Adressat*innen oder die generelle Teilnahme an einrichtungsspezifischen Angeboten³⁵³. Teilweise sind den Sozialarbeiter*innen auch nur die Vor- oder Spitznamen bekannt. Es sind nicht viele Informationen erforderlich, aber auch diese sind als vertraulich einzustufen³⁵⁴. Aus struktureller Sicht wird von P1 gefordert, dass dieses Vertrauen von Beginn an geschützt sein muss, auch wenn es zwischen den Beteiligten noch gar nicht aufgebaut wurde³⁵⁵. Da die Basis einer professionellen Beziehung Freiwilligkeit und Vertraulichkeit ist³⁵⁶, erscheint diese Forderung plausibel.

Um dieses Vertrauen von Adressat*innen mit der entsprechenden Sensibilität zu behandeln, ist es aus Sicht von P2 wichtig, sich mit diesen Fragen im Team auseinanderzusetzen. Nur so kann die Vertraulichkeit der Arbeit gewährleistet werden. Dazu gehört in verschiedenen Einrichtungen auch, dass nicht alles dokumentiert wird, was im Kollegium besprochen wird³⁵⁷.

5.2.11 Auseinandersetzungen mit Arbeitsaufträgen und Erwartungen

Die interviewten Expert*innen äußerten die unterschiedlichen Erwartungshaltungen und Arbeitsaufträge, mit denen sie in der Praxis konfrontiert werden. Besonders konträr scheinen die aus einem „Sicherheitsapparat“ heraus formulierten Ansprüche an die Sozialarbeiter*innen gegenüber den von den Adressat*innen selbst gestellten Erwartungen, wie die bereits thematisierte Vertraulichkeit, zu sein³⁵⁸. Einigkeit erlangen die Befragten darin, dass neben der Profession das Hilfsmandat der Adressat*innen Priorität haben sollte³⁵⁹ und ein kritisch-parteiliches Eintreten auch bei gegensätzlichen Erwartungen von Dritten zum Berufsbild gehöre³⁶⁰. Das restriktive „gesellschaftliche Mandat, für Ruhe,

353 vgl. P1, Z. 211 – 215

354 vgl. P1, Z. 216ff.

355 vgl. P1, Z. 231 – 234

356 vgl. Görlach, Z. 267ff.

357 vgl. P2, Z. 30 – 35; vgl. Görlach, Z. 75 – 80

358 vgl. P1, Z. 127ff.

359 vgl. P2, Z. 115f.; vgl. Görlach, Z. 159f.

360 vgl. P2, 158ff.

Sauberkeit, Ordnung, Disziplin zu sorgen³⁶¹, ist schwer mit den beiden anderen Mandaten in ein gutes Verhältnis zu setzen³⁶². Aus Sicht von P2 drohe in diesem Spannungsfeld ein ständiges Scheitern³⁶³.

Mobile Jugendarbeit als Arbeitsfeld, mit dem alle Interviewpartner*innen Berührungspunkte haben, scheint prädestiniert dafür zu sein, von verschiedenen Seiten als „Problemlöser“ angesprochen zu werden³⁶⁴. Diese Wahrnehmung äußern alle drei befragten Personen. GÖRLACH und P2 verwenden unabhängig voneinander das gleiche sprachliche Bild, man würde in der Öffentlichkeit als „Feuerwehr“ gesehen. Diese solle die Brandherde löschen oder ihre Entstehung verhindern. Die Erwartung ist, als Sozialarbeiter*in sei man für die Befriedung „problematischer“ Klientel zuständig und verantwortlich. Es müsste in die bestehenden Konflikte hineingesprungen werden, Jugendliche sollten bestenfalls zum Aufräumen des Parks angehalten und zur Beendigung ihres öffentlichen Drogenkonsums gebracht werden³⁶⁵. Diese von außen gestellten Erwartungen seien oft drastischer, als die eigenen. Wo es Stress gebe, solle man da sein und etwas tun³⁶⁶. Dabei ist der Angebotscharakter gerade in den von den Gesprächspartner*innen „bespielten“ Bereichen Streetwork, mobiler Jugendarbeit, Fanprojekt-Arbeit und offener Arbeit ein elementares Kennzeichen, sodass Disziplinierungsaufträge nicht angenommen werden können, sofern diese nicht von den Adressat*innen selbst formuliert werden³⁶⁷. Hinzu kommt, dass für P1 ein gesellschaftlicher Normalisierungsauftrag scheinheilig sei, da die Mehrheit Regelverletzungen begehen oder nicht alles richtig machen würde³⁶⁸. Bestenfalls müssten Aufträge dieser Art abgelehnt werden³⁶⁹. Für P2 ist der Fokus, wie bereits geschildert, nicht auf delinquente Verhaltensweisen, sondern auf die individuellen Adressat*innen mit ihren Ressourcen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wünschen

361 vgl. Görlach, Z. 158

362 vgl. Görlach, Z. 156 – 159

363 vgl. P2, Z. 123f.

364 vgl. Görlach, Z. 34f.

365 vgl. P1, Z. 193ff.; vgl. P2, Z. 145 – 148; vgl. Görlach, Z. 35 – 38

366 vgl. P1, Z. 193ff.

367 vgl. Görlach, Z. 212ff.

368 vgl. P1, Z. 181 – 185

369 vgl. Görlach, Z. 37f.

gerichtet, auch wenn die Erwartung von außen eine andere sei³⁷⁰. Für P1 ist diese Erwartungshaltung an das eigene Berufsfeld nicht zuletzt mit einer fehlenden Lobby für junge Menschen verknüpft. Es müsste eine gesellschaftliche Bereitschaft entstehen, sich mit ihnen, ihren Meinungen oder Verhaltensweisen auseinanderzusetzen. Lobbyarbeit für junge Menschen könnte ein Weg, hier gesellschaftliche Offenheit herzustellen. Dazu ist jedoch auch die Bereitschaft erforderlich, ein Verständnis für diesen Adressat*innenkreis zu entwickeln. Adäquate Ansprechpartner*innen könnten sich dazu beispielsweise im Bundesjugendkuratorium finden³⁷¹.

Diese geschilderten Ansprüche an Soziale Arbeit lassen den Schluss zu, dass in der breiten Öffentlichkeit und teilweise auch in verschiedenen Netzwerken kein Wissen darüber existiert, was diese Tätigkeit und ihren Auftrag kennzeichnet, obwohl sie im Gegenzug öffentlich gefördert und mit einem entsprechenden Auftrag ausgestattet ist³⁷². Es kann für Sozialarbeiter*innen frustrierend sein, dem dienstlichen Aufgaben nachzukommen, dafür aber keine Anerkennung von Institutionen zu erhalten, die sich im selben Netzwerk befinden³⁷³. Entscheidend in der Bewältigung solcher Situationen ist ein stabiles berufliches Selbstverständnis der eigenen Rolle und des Arbeitsauftrages. Diese Fachlichkeit speist sich durch eine entsprechend starke Struktur im Team, beim Arbeitgeber, dem Träger, aber auch durch entsprechende Fachstandards auf Landes- und Bundesebene³⁷⁴. Wenn eine dieser Säulen kritisch ist, „dann ist dieses Konstrukt wirklich im Ganzen auch in Frage gestellt“³⁷⁵.

Aus dieser Vielfalt an Erwartungshaltungen und Aufträgen ist die bereits erläuterte Priorisierung der an Adressat*innen und Profession orientierten Mandate konsequent und zum Schutz der Fachlichkeit auch notwendig. Es gilt, überbordende Normierungswünsche zu erkennen und sich ihnen gegenüber entsprechend professionell zu positionieren. Die Forderung nach einem

370 vgl. P2, Z. 150 – 153

371 vgl. P1, Z. 158 – 171

372 vgl. P2, Z. 131 – 142

373 vgl. P2, Z. 192f.

374 vgl. Görlach, Z. 44 – 54

375 Görlach, Z. 53f.

Zeugnisverweigerungsrecht steht in dieser Konstellation der Mandate aus Sicht von GÖRLACH in einem guten Verhältnis³⁷⁶.

5.2.12 Auswirkungen bei Verletzung der Vertraulichkeit

Nachdem der besondere Stellenwert der Vertraulichkeit für die Interviewpartner*innen im Umgang mit Adressat*innen, auch in potentiell brüchigen Konstellationen, in denen Parteilichkeit durch Menschenrechtsorientierungen oder verfassungsrechtlichen Fragen an Grenzen stößt, herausgestellt wurde, wird nunmehr die Frage beantwortet, welche Auswirkungen eine Verletzung selbiger aus Sicht der Befragten zur Folge haben kann.

Wird von einer Zeug*innenaussage zu Lasten von Adressat*innen als Vertrauensbruch ausgegangen, ist aus Sicht von P1 und GÖRLACH die drastischste Konsequenz die Aufgabe der bisherigen Tätigkeit³⁷⁷. Letztlich ist dies jedoch abhängig vom jeweiligen Arbeitsfeld, könnte aber sogar zur Aufnahme in ein Zeug*innenschutzprogramm führen³⁷⁸. Dass dies kein abwegiges Szenario ist, zeigt der 1999 geführte Gerichtsprozess am Landgericht Essen gegen vier Männer, die sich an den Ausschreitungen bei der Herren-Fußball-WM 1998 in Frankreich beteiligt hatten und dabei den Polizisten Daniel Nivel so schwer verletzten, dass er mehrere Wochen im Koma lag und bis heute auf Pflege angewiesen ist³⁷⁹. Um dem Hauptverdächtigen den vorgeworfenen versuchten Mord nachzuweisen, forderte das Gericht zwingend die Aussage eines von der Polizei geheimgehaltenen Zeugen. Bei diesem handelte es sich um Burkhard Mathiak, einem Sozialarbeiter des Schalker Fanprojekts, der in Folge seines Auftretens vor Gericht gemeinsam mit seiner Familie in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurde. Seine Aussage führte zur

376 vgl. Görlach, Z. 165 – 168

377 vgl. P1, Z. 372f.; vgl. Görlach, Z. 392ff.

378 vgl. P1, Z. 371 – 375

379 vgl. Meingast 2011 (1)

Verurteilung des Hauptangeklagten zu 10 Jahren Haft wegen versuchten Mordes³⁸⁰.

Neben den Auswirkungen für Sozialarbeiter*innen in ihrem dienstlichen und persönlichen Umfeld, kann eine Verletzung der Vertraulichkeit auch Konsequenzen für Adressat*innen selbst mit sich bringen. So besteht neben einem möglichen Abbruch der Beziehung zu Fachkräften³⁸¹ auch die Gefahr, dass sich betroffene Personen aufgrund dieser einschlägigen Erfahrung nicht mehr vertraulich an andere institutionalisierte Kontexte wenden³⁸². Diese Menschen könnten potentiell für öffentliche Angebote – im Kontext der Interviews betrifft dies insbesondere Jugendhilfestrukturen – „verloren“ sein, auch wenn dies nicht für alle Adressat*innen gelten würde³⁸³. Daraus resultiert, dass bei einem Vertrauensbruch, z.B. durch eine belastende Zeug*innenaussage, auch für die Institutionen selbst die große Schwierigkeit besteht, wieder Beziehung zu diesen Einzelpersonen aufzubauen³⁸⁴. Gleichzeitig könnten sich auch Zugänge zu weiteren Adressat*innen in einer bestimmten Szene oder im Stadtteil verbaut werden, da sich diese Verletzung der Vertraulichkeit auch innerhalb der Zielgruppe herum spricht³⁸⁵.

5.2.13 Herausforderungen im Umgang mit Vorladungen

Die vorletzte und vergleichsweise kompakte Kategorie umfasst Schilderungen von P2, die den herausfordernden Umgang mit Vorladungen aufzeigen. P2 wurde in der Vergangenheit mehrfach vorgeladen³⁸⁶, sowohl zur Polizei, als auch zur Staatsanwaltschaft³⁸⁷. In den vergangenen 15 Jahren der Berufsausübung ist es zu sechs bis sieben Vorladungen gekommen. „Das heißt, so im Schnitt alle zwei Jahre spätestens ist es so, dass man da in die Bredouille kommt und sich mit so

380 vgl. Meingast 2011 (2)

381 vgl. P1, Z. 419

382 vgl. P1, Z. 422ff.

383 vgl. P1, Z. 426f.

384 vgl. P1, Z. 424

385 vgl. Görlach, Z. 392ff.

386 vgl. P2, Z. 38f.

387 vgl. P2, Z. 299ff.

etwas auseinandersetzen muss³⁸⁸. Die Unterstützung des Arbeitgebers ist in solchen Situationen unerlässlich³⁸⁹ und eine wichtige Ressource im Umgang mit diesen schwierigen Umständen. Denn von einer Vorladung betroffen sind nicht lediglich die Fachkräfte in ihrem dienstlichen Rollen, sondern sie als private Personen. Sie müssen einen persönlichen Umgang mit dieser Situation finden³⁹⁰. Auch die Konsequenzen einer nicht rechtskonformen Aussage, vom Ordnungsgeld bis hin zur Beugehaft, betreffen die Privatperson und nicht die Funktion als Sozialarbeiter*in³⁹¹. Für P2 ist es eine Belastung, dass diese aus dem dienstlichen Kontext erwachsene Tragweite über die beruflichen Grenzen hinaus geht. Sie ist eine Herausforderung für die eigene Tätigkeit³⁹².

5.2.14 Auswirkungen eines fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts

Da bereits mehrere Vorladungen für die Mitarbeiter*innen eingegangen sind und eine Hausdurchsuchung in der Einrichtung stattgefunden hat, wurde die Verschriftlichung von Informationen im Team von P2 neu strukturiert. So wird nicht mehr alles, was besprochen wird, dokumentiert und protokolliert³⁹³. Um den Sozialdatenschutz zu gewährleisten, werde nun noch genauer aufgepasst, was in welcher Form niedergeschrieben und wo es hinterlegt wird³⁹⁴. Eine Konsequenz dieser Erfahrungen und der persönlichen Betroffenheit war für P2, sich in die bereits vorgestellte AG Zeugnisverweigerungsrecht einzubringen³⁹⁵. Eine Aufnahme in § 53 der Strafprozessordnung ist notwendig, da P2 ansonsten Gefahr laufe, im Falle eine Aussage bei der Polizei Verschwiegenheitspflichten zu verletzen bzw. Sozialdaten preiszugeben, zu deren Geheimhaltung eine Verpflichtung besteht.

388 P2, Z. 303f.

389 vgl. P2, Z. 306f.

390 vgl. P2, Z. 304ff.

391 vgl. P2, Z. 309 – 312

392 vgl. P2, Z. 312 – 314

393 vgl. P2, Z. 32

394 vgl. P2, Z. 38 – 41

395 vgl. P2, Z. 85 – 94

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht führt in der Praxis der Sozialarbeiter*innen zu konkreten Strategien, die eine Gefährdung der eigenen Arbeit oder der Adressat*innen vorbeugen soll. So berichtet P2 davon, dass im Kontakt mit der Zielgruppe unbekannte Person nicht mehr direkt nach deren Namen oder anderen personenbezogenen Informationen gefragt werden³⁹⁶. Beziehungen werden bewusst nicht mehr so eng hergestellt, um nicht zu viel zu erfahren und um sich selbst zu schützen³⁹⁷.

„Weil, je weniger Informationen ich besitze, desto weniger kann ich preisgeben. Und das ist natürlich schon eine Beschneidung von mir selber in meiner Arbeit, die ich da vorgenommen habe, um mich zu schützen, oder um meine Arbeit zu schützen, und ich glaube, dass es durchaus Chancen hätte, in der Arbeit mit den Jugendlichen, wenn ich da einfach freier wäre, und wenn ich da nicht vorher schon eine Schere im Kopf hätte“³⁹⁸.

In kritischen Situationen mit potentiell strafrelevanten Vorkommnissen dreht P2 sich zudem weg und entfernt sich, statt in der Situation zu bleiben und dort etwas direkt zu bewirken³⁹⁹. Durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht wird P2 in der eigenen Arbeit gebremst⁴⁰⁰.

ROBERT GÖRLACH bestätigt, dass durch die nicht vorhandene rechtliche Absicherung in Strafverfahren auch eine Einschränkung der Vertraulichkeit in der Beziehung zu den Adressat*innen verbunden ist⁴⁰¹. Das nicht vorhandene Zeugnisverweigerungsrecht stellt aus seiner Sicht einen großen Unsicherheitsfaktor dar, da Sozialarbeiter*innen nicht immer bewusst sei, was sie dürfen oder müssen und was nicht⁴⁰². Die Aufnahme in § 53 StPO könnte in diesem Punkt für Klarheit und Handlungssicherheit sorgen und ein Bewegen in Grauzonen, in denen Praktiker*innen versuchen, sich nicht angreifbar zu machen,

396 vgl. P2, Z. 104ff.

397 vgl. P2, Z. 273ff.

398 P2, Z. 106 – 100

399 vgl. P2, Z. 101f.

400 vgl. P2, Z. 273f.

401 vgl. Görlach, Z. 265 – 272

402 vgl. Görlach, Z. 410f.

verhindern⁴⁰³. Verbunden ist diese Unsicherheit zudem mit möglicherweise skurril anmutenden Strategien. GÖRLACH berichtet von Beratungsgesprächen, in denen Adressat*innen nach Intervention der Sozialarbeiter*innen angehalten werden, nicht weiter zu sprechen⁴⁰⁴. Stattdessen sollten sie nicht mehr über sich, sondern über deren (imaginäre) Freund*innen sprechen und das Problem schildern, sodass im Falle einer verpflichtenden Zeugenaussage im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung von den Fachkräften immer gesagt werden könne, die entsprechende Person habe nicht geäußert, dass sie mit einem bestimmten Sachverhalt zu tun habe⁴⁰⁵. Diese Situation dürfte weder für Adressat*innen noch für Sozialarbeiter*innen, aber insbesondere auch nicht für die Justiz, zielführend sein.

403 vgl. Görlach, Z. 417ff.

404 vgl. Görlach, Z. 140f.

405 vgl. Görlach, Z. 427 – 431

6. Diskussion

Mit Blick auf die Forschungsfrage „Wie wirkt sich aus Sicht von Sozialarbeiter*innen ein nicht allumfassendes Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren auf ihre berufliche Praxis aus?“ sollen im Folgenden die Ergebnisse der qualitativen Auswertung diskutiert werden.

Einig sind sich die befragten Expert*innen darin, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht wünschenswert und erforderlich ist. Dabei geht es nicht allein um den Schutz vertraulicher Beziehungen zu Adressat*innen, die die Gesprächspartner*innen vom ersten Moment an als vertrauenswürdig ansehen, was ohnehin den erläuterten rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Aussage zu Lasten von Klient*innen stellt nicht nur einen Vertrauensbruch für diese dar, sondern bringt auch Sozialarbeiter*innen in hochproblematische Rollenkonflikte. Sie betreffen die Fachkräfte jedoch nicht ausschließlich in ihrem dienstlichen Anstellungsverhältnis, sondern wirken weit über das berufliche Selbstverständnis hinaus. Eine Zeug*innenvorladung, die aufgrund der professionellen Tätigkeit erfolgt ist, nimmt auch erheblichen Einfluss auf den Privatmenschen. Die rechtlich kritische Entscheidung zu treffen, eine Aussage zu verweigern, um das professionelle Verhältnis zu bestimmten Adressat*innen nicht zu verlieren, hat erheblichen Einfluss auf das persönliche Lebensumfeld der Fachkräfte. Die Androhung von Beugehaft oder die Aussprache von Ordnungsgeldern sind dabei keine abwegigen Bedrohungsszenarien, sondern bereits Realität für Praktiker*innen, wie in den Interviews deutlich wurde. Dass eine ausbleibende Aussage gegenüber Strafverfolgungsbehörden im konkreten Einzelfall womöglich eine Ermittlung oder Strafverfolgung erschweren könnte, steht zwar außer Frage. Eine erzwungene Äußerung kann allerdings dazu führen, dass eine gelingende Beziehungsarbeit für lange Zeit unmöglich wird. Welche Auswirkungen dies auf zukünftig stattfindende Straftaten hat oder ob diese im Falle stabiler Beziehungsarbeit zu potentiellen Täter*innen im Vorfeld überhaupt stattgefunden hätten, lässt sich nicht seriös sagen. Ein Verlust von ganzen Zielgruppen im Stadtteil oder spezifischen Szenen, in denen eine als Vertrauensbruch deutbare

Zeug*innenaussage zu Lasten von Adressat*innen bekannt wird, ist jedoch eine erhebliche Einschränkung im Wirkungsradius von Sozialarbeiter*innen.

Um diesen Einschnitten in die Arbeit zu entgehen, entwickelten die Gesprächspartner*innen wiederum eigene Vorkehrungen, die eine Selbstbeschneidung darstellen. Um nicht als Zeug*innen in Betracht zu kommen oder zu Lasten von Adressat*innen auszusagen, wird von den Befragten an der einrichtungsinternen Dokumentation gespart, junge Menschen werden nicht nach ihrem Namen oder sonstigen persönlichen Informationen gefragt, in kritischen Situationen entfernen sich Sozialarbeiter*innen und berauben sich damit potentiell der Grundlage, womöglich strafrelevantes Verhalten im Nachgang gemeinsam mit den betreffenden Personen professionell zu thematisieren. In Beratungsgesprächen werden Grenzen gezogen, sodass Ratsuchende nur einen Teil offenbaren können. Mitunter wird, statt über die Anliegen der Adressat*innen zu sprechen, eine imaginäre Person in den Beratungsprozess eingebunden, über die dann gesprochen wird. Diese hat dann – ganz zufällig – die gleichen Probleme wie die Ratsuchenden selbst. Zumindest haben die Sozialarbeiter*innen so die Möglichkeit, in einer Aussage vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu sagen „nein, die Person hat mir gegenüber nicht erwähnt, dass sie das und das getan hat“⁴⁰⁶. Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht bremst an dieser Stelle Sozialarbeiter*innen nicht bloß, es führt zu Strategien im Umgang mit Adressat*innen, die den fachlichen Ansprüchen der Profession entgegen stehen.

Wenn ROBERT GÖRLACH davon berichtet, dass beim internationalen Fachkräfteaustausch Kolleg*innen aus anderen Ländern nicht glauben können, dass es hierzulande kein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen gibt, so verdeutlicht dies den dringenden Handlungsbedarf, der andernorts längst erkannt wurde. „Wie, das gibt es in Deutschland nicht? So ein Rechtsstaat wie Deutschland! Also die sind total vom Glauben abgefallen“⁴⁰⁷.

Dabei sind die strukturellen und fachlichen Gegebenheiten für eine entsprechende gesetzliche Berücksichtigung von Sozialarbeiter*innen in § 53 StPO bereits vorhanden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972, der noch heute für die Versagung eines strafprozessualen

406 Görlach, Z. 430f.

407 Görlach, Z. 415f.

Zeugnisverweigerungsrechts als Begründung herangezogen wird, ist in der vorliegenden Arbeit ausgiebig analysiert worden. Nach bald 50 Jahren Weiterentwicklung und Professionalisierung in der Sozialen Arbeit greifen die Gründe, die das Gericht für seine Entscheidung vorlegte, schlichtweg nicht mehr. Natürlich sind die Bedenken, dass Strafverfolgung im Einzelfall durch ausbleibende Aussagen verhindert werden könnte, nicht zu ignorieren. Es ist möglich, dass deviantes, mitunter strafrelevantes Verhalten im Einzelfall nicht verfolgt werden kann, wenn Sozialarbeiter*innen über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügen würden. Diese halten sich im Umfeld ihrer Zielgruppe zwangsläufig auch in delikt-nahen Bereichen auf⁴⁰⁸. Im Hinblick auf eine Vielzahl von Ermittlungsmöglichkeiten und zunehmende Eingriffsbefugnisse durch die Novellierungen des Polizeirechts, die bundesweit zu verfolgen sind, ist mittlerweile davon auszugehen, dass Delikte auf anderen Wegen oder mit anderen Zeug*innen nachzuspüren sein sollte. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass Sozialarbeiter*innen sensibilisiert dafür sind, dass bei schweren Verbrechen, in denen großer Schaden und gravierende Konsequenzen für Opfer die Folge sind, eine Aussage möglich ist, wenn auf anderem Wege keine Aufklärung erfolgen kann. Dies zeigt nicht nur das Beispiel von Burkhard Mathiak, es wird auch anhand der Schilderungen der interviewten Expert*innen eindeutig ersichtlich. Das Recht, das Zeugnis zu verweigern, ist keine Pflicht und ebenso keine Entbindung von menschenrechtlichen Grundsätzen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen stellt auch für Sicherheitsträger eine Chance dar. Es bietet eine Klarheit und Profilschärfung an, die den Umgang mit Fachkräften der Sozialen Arbeit erleichtern kann. Gleichzeitig wird nicht unbedacht mit einer Vorladung eine bestehende belastbare Beziehung zu polizeilich in den Fokus geratenen Personen aus dem Kontext institutioneller Hilfesysteme heraus gefährdet. So kann neben der Strafverfolgung und Sanktionierung auch eine weitere, deutlich näher an der Person selbst orientierte Vorgehensweise dazu beitragen kann, Straffälligkeit potentiell zu verhindern. Zudem ist anzunehmen, dass neben dem berechtigten Wunsch nach einer funktionstüchtigen (Straf-)Rechtspflege⁴⁰⁹ der Staat auch ein Interesse an

408 vgl. Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht 2018, S. 10

409 vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/4371

einer sachgerechten Gewährleistung von Sozialleistungen hat, zum Beispiel von Beratungsangeboten für Menschen, die Hilfe in Anspruch nehmen möchten.

Der wichtigste Aspekt, den ein Zeugnisverweigerungsrecht Sozialarbeiter*innen bieten könnte, wäre die Handlungssicherheit in der beruflichen Praxis. „Auf Streetwork“ müssten sich Fachkräfte zur Vermeidung eventueller Vorladungen nicht von Jugendlichen entfernen, die gerade Haschisch zu sich nehmen, sondern könnten in diesen Situationen oder im Nachgang mit den Konsument*innen offen die Auseinandersetzung zu diesem Thema suchen. Ein weiteres konkretes Beispiel lässt sich im Arbeitsfeld von P2, der Arbeit in Fußball-Fanprojekten, finden. Wenn Anhänger*innen in einem Fanblock Pyrotechnik zünden und in Folge dessen polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden, laufen Mitarbeiter*innen, die sich ebenfalls in den Blöcken aufhalten, Gefahr, als Zeug*innen herangezogen zu werden. An welchen Stellen sollten Sozialarbeiter*innen also auf Abstand zur Zielgruppe gehen, wenn sie der Gefahr aus dem Weg gehen wollen, als Zeug*innen in Betracht zu kommen? Und lassen sich kritische Situationen wirklich vorhersehen?

Ein Zeugnisverweigerungsrecht kann also neben der Handlungssicherheit auch einen größeren beruflichen Aktionsradius für Sozialarbeiter*innen schaffen, der neue Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeit mit den Adressat*innen schaffen kann. Solange diese rechtliche Sicherheit jedoch nicht gegeben ist, müssen Sozialarbeiter*innen Wege finden, wie sie sich, ihre Arbeit und nicht zuletzt ihre Adressat*innen schützen. Denkbar ist, neben den umfangreich dargestellten Handlungsstrategien der Befragten, vor allem eine transparente Offenlegung des Arbeitsauftrages gegenüber der Polizei im lokalen Netzwerk. Wenn in den örtlichen Behörden ein Verständnis für die Rolle und die Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen existiert, können behelfsmäßige Lösungen gefunden werden, die in einem Strafverfahren keine entsprechenden Vorladungen zu Konsequenz haben. Letztlich ist dies jedoch für die Polizei selbst ein Agieren in einer rechtlich heiklen Gemengelage, eine verbindliche Sicherheit haben Sozialarbeiter*innen also auch dann nicht. Insofern ist die gegenwärtig einzige fachlich saubere und professionelle Lösung im Umgang mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht, dies den Adressat*innen transparent zu machen.

7. Ausblick

Abschließend soll im Rahmen dieser Masterarbeit dargestellt werden, welche Handlungsoptionen sich für die Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter*innen ergeben. Berechtigt ist die Annahme, dass das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung aus dem Jahr 1972, die bis heute als Argument gegen die entsprechende strafprozessuale Berücksichtigung von Sozialarbeiter*innen in § 53 herangezogen wird, nicht wiederholen würde⁴¹⁰. Der bereits in Kapitel 2.2.1 geschilderte Versuch eines Jugendhilfeträgers aus dem Jahr 2017, dieses Thema mittels Verfassungsbeschwerde aufgrund ausgesprochener Ordnungsgelder wegen verweigerter Zeug*innenaussagen erneut zu platzieren, scheiterte, da das Bundesverfassungsgericht den Sachverhalt nicht zur Entscheidung annahm.

Fraglich ist, wie die rechtliche Umsetzung eines Zeugnisverweigerungsrechts erfolgen könnte und ob es für die Soziale Arbeit insgesamt oder für ausgesuchte Gruppen Anwendung finden sollte⁴¹¹. SCHRUTH und SIMON stellen in ihrem Gutachten ein entsprechendes Szenario für die aufsuchende Arbeit dar⁴¹². Eine wesentliche Schwierigkeit besteht darin, schutzwürdige Arbeitsfelder der Profession mit gesetzlichen Vertrauensschutzgarantien entsprechend in § 53 StPO zu berücksichtigen und abzugrenzen. Voraussetzung dafür ist einerseits die entsprechende Qualifikation von Sozialarbeiter*innen als auch die Anerkennung des jeweiligen Trägers als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII⁴¹³. Sowohl die ganzheitliche Ausgrenzung Sozialer Arbeit vom Zeugnisverweigerungsrecht als auch ein erweitertes Zeugnisverweigerungsrecht, das nicht den Bedarf an Vertrauensschutzgarantien achtet, ist als „ungerechtfertigt, unzeitgemäß und damit unsachgemäß“⁴¹⁴ anzusehen. Eine adäquate Regelung muss darüber hinaus derart funktionieren, dass damit das Interesse des Staates an einer funktionsfähigen Strafrechtspflege nicht unterminiert wird, indem die Zahl derer, denen plötzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde, erheblich

410 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 58

411 vgl. Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht 2018, S. 17

412 vgl. Schruth/Simon 2018, S. 67ff.

413 vgl. ebd.

414 Schruth/Simon 2018, S. 60

ansteigt⁴¹⁵. Allein die Behauptung, in einer Selbsthilfegruppe zu arbeiten, ist für eine entsprechende strafprozessuale Berücksichtigung nicht ausreichend⁴¹⁶. Ob bestimmte Arbeitsfelder, z.B. der mobilen Jugendarbeit und Streetwork, oder die ganze Bandbreite Sozialer Arbeit eine entsprechende Berücksichtigung in der Strafprozessordnung erhalten können bzw. sollten, wird sich demnach im weiteren Verlauf des Diskurses herausstellen müssen. Denkbar wäre zudem, das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. seine praktische Wirkung über sogenannte Antragsverfahren zu etablieren. SIMON und SCHRUTH erläutern hierzu zwei Optionen zum dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalt und zum trägerspezifischen Antragsverfahren⁴¹⁷.

Aus der AG Zeugnisverweigerungsrecht sind zudem weitere Strategiestränge zur zukünftigen Vorgehensweise entwickelt worden⁴¹⁸. Diese umfassen neben arbeits- und dienstrechtlichen Bemühungen, wie bspw. der Verankerung von Verschwiegenheitsvereinbarungen in Arbeitsverträgen, auch berufspolitische Initiativen über Berufs- bzw. Wohlfahrtsverbände oder Gewerkschaften. Zusätzlich können auch rechtspolitische Impulse über das Bundesjustizministerium, die Sozialministerien auf Bundes- und Landesebene oder über parlamentarische Bemühungen gesetzt werden.

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass die Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit ein langjähriger, hürdenreicher Weg werden dürfte. Die fachlichen Möglichkeiten, die sich daraus jedoch erschließen könnten, dürften für viele Sozialarbeiter*innen Motivation genug sein, diese Thematik weiter intensiv zu bearbeiten und voranzubringen.

415 vgl. ebd.

416 vgl. ebd.

417 vgl. ebd., S. 62ff.

418 vgl. Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht 2018, S. 15ff.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Achtelik, Kirsten (2015): Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung. Berlin: Verbrecher Verlag.

Arbeitsgruppe Datenschutz und qualitative Sozialdaten – Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Liebig, St. u.a. (2014): Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Generierung und Archivierung qualitativer Interviewdaten. URL: http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_238.pdf, Abruf: 22.09.2016.

Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht (o.J.): Broschüre „Fast im Knast“. Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der aufsuchenden Jugendsozialarbeit. URL: https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/Zeugnisverweigerungsrecht/Zeugnisverweigerungsrecht-flyer-201809-v01.pdf, Abruf: 08.07.2018.

Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht (2018): Tagungsdokumentation Fachtag „Fast im Knast“ - Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. URL: https://meetingmasters.events/moreEvent-dsj/userfiles/files/Fachtag_Zeugnisverweigerungsrecht_%20Pr%C3%A4sentationen%202018.pdf, Abruf: 11.12.2018.

BeckOK StPO/Huber, 30. Ed. 1.6.2018, StPO § 53.

Brühl, Albrecht; Deichsel, Wolfgang; Nothacker, Gerhard (2005): Strafrecht und Soziale Praxis. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte / Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (2017): Offener Brief „Gegen die Kriminalisierung der Sozialen Arbeit mit Fußball-Fans“ URL: https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/kos/kos-bag-offener-brief-201712-screen.pdf, Abruf: 18.07.2018.

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V. (2008): Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen als Zeugen vor Gericht. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/2008. S. 22 - 27. URL: https://www.bke.de/content/application/mod.content/1228921547_Fachkr%C3%A4fte%20in%20Erziehungsberatungsstellen%20als%20Zeugen%20vor%20Gericht%20-%20INFO%203-2008,%20S.%2022-27.pdf, Abruf: 09.07.2018.

Bundeszentrale für politische Aufklärung (2015): 1975: Streit um straffreie Abtreibung vor dem Verfassungsgericht. URL: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/201776/1975-streit-um-straffreie-abtreibung>, Abruf vom: 10.12.2018.

Cornel, Heinz (1998): Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. In: Sozialpädagogisches Institut Berlin - Clearingsstelle Jugendhilfe/Polizei: Infoblatt Nr. 1. Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. URL: https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup_lebenslagen/clearingstelle_infoblatt_01.pdf. Abruf: 22.07.2018.

Cramer, Jens (2013): Jugendhilfe im Spannungsverhältnis zwischen Anzeigepflichten und Sozialdatenschutz. In: Corax 3 / 2013, S. 46.

Dewe, Bernd; Otto, Hans-Uwe (1984): Professionalisierung. In: Eyferth, Hanns; Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (1984): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag. S. 775 – 811.

Endriß, Rainer (1989): Zeugnisverweigerungsrecht für Drogenberater. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 22. Jg., Nr. 2, S. 45 – 49.

Fachbereichstag Soziale Arbeit (2016): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) Version 6.0. URL: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf; Abruf: 11.12.2018.

Falterbaum, Johannes (2009): Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit, Eine praxisorientierte Einführung. 3. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Fasselt, Ursula (2016): Rechtsgrundlagen pädagogischer Beratung. In: Gieseke, Wiltrud; Nittel, Dieter (2016): Handbuch Pädagogische Beratung über die Lebensspanne. Berlin: Beltz Juventa.. S. 50 – 59.

Feth, Reiner (2004): Sozialarbeitswissenschaft. Eine Sozialwissenschaft neuer Prägung – Ansätze einer inhaltlichen Konturierung. In: Mühlum, Albert (2004): Sozialarbeitswissenschaft. Wissenschaft der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 218 – 248.

Fieseler, Gerhard; Herborth, Reinhard (2010): Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/Soziale Dienste. 7., überarbeitete Auflage, Köln: Luchterhand.

Freiherr v. u. zu Thannhausen, Markus (2007): Zeugnisverweigerungsrechte für bestimmte kirchliche Gruppen. 4. Auflage. Speyer. URL: https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/OVB/2007/OVB_2007_12_beilage.pdf, Abruf: 09.07.2018.

Gloss, Werner (2018): Hinweise für die Praxis. Polizei und Sozialarbeit. In: Deutsches Polizeiblatt 3/2018, S. 3 – 6.

Görtz-Leible, Monika (2000): Die Beschlagnahmeverbote des § 97 Abs. 1 StPO im Lichte der Zeugnisverweigerungsrechte. Tübingen: Mohr Siebeck.

Heinrich, Bernd; Reinbacher, Tobias (2018): Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht. URL: https://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/heinrich/materialien/materialien-zur-vorlesung-straafprozessrecht-pdf-dateien/25-zeugnisverweigerungsrechte.pdf, Abruf: 29.05.2018.

Helfferich, Cornelia (2009): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Herwig-Lempp, Johannes (1997): Ist Sozialarbeit überhaupt ein Beruf? Beitrag zu einer eigentlich überflüssigen Diskussion. In: Sozialmagazin 1997, Nr. 2 S. 16 – 26.

International Federation of Social Workers (2014): Global Definition of Social Work. URL: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> Abruf: 11.12.2018.

International Federation of Social Workers (2018): Global Social Work Statement of Ethical Principles. URL: <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/> Abruf: 11.12.2018.

Janssen, Helmut; Riehle, Eckart (2002): Strafrecht für Soziale Arbeit. Eine fallbezogene Einführung. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Janssen, Helmut; Riehle, Eckart (2013): Lehrbuch Jugendstrafrecht. Eine Einführung für die Soziale Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag.

Jasch, Michael (2018): Probleme und Lösungsansätze. Austausch statt Kooperation!. In: Deutsches Polizeiblatt 3/2018, 36. Jahrgang. S. 1 – 2 .

Kessl, Fabian (2017): Mit Sicherheit Soziale Arbeit? Von einem weitgehend unterbestimmten Verhältnis und den damit verbundenen theoretisch-systematischen Konsequenzen. In: Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie Sozialer Arbeit. Heft 2/2017. 9. Jahrgang 2017. Springer VS. S. 229 – 243.

Kunkel, Peter-Christian (1999): Erlaubt der Datenschutz die Akteineinsicht für Ausbildung und Supervision in der Jugend- und Sozialhilfe. Zentralblatt für Jugendrecht 1/1999, S. 289 – 296. Zit. nach: Janssen, Helmut; Riehle, Eckart (2013): Lehrbuch Jugendstrafrecht. Eine Einführung für die Soziale Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag. S. 177.

Küster, Ernst-Uwe; Schoneville, Holger (2012): Qualifizierung für die Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (2012): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2012, S. 1045 – 1066.

Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (2015): 18. Tätigkeitsbericht 2014/2015. URL: https://www.lda.brandenburg.de/media_fast/4055/TB_18.pdf, Abruf: 09.07.2018.

Lutz, Tilmann (2017): Sicherheit und Kriminalität aus Sicht der Sozialen Arbeit: Neujustierungen im Risiko- und Kontrolldiskurs. In: Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie Sozialer Arbeit. Heft 2/2017. 9. Jahrgang 2017. Springer VS. S. 283 – 297.

Lutz, Tilman (2010): Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Meingast, Tibor (2011) (1): Hooligan-Angriff auf Polizist Nivel. „Das Leben dieses Mannes wurde zerschmettert“. URL: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/hooligan-angriff-auf-polizist-nivel-das-leben-dieses-mannes-wurde-zerschmettert-a-759987.html>, Abruf: 10.12.2018.

Meingast, Tibor (2011) (2): Hooligan-Angriff auf Polizist Nivel. „Sie haben sich verhalten wie Monster“. URL: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/hooligan-angriff-auf-polizist-nivel-sie-haben-sich-verhalten-wie-monster-a-763278.html>, Abruf: 10.12.2018.

Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (1991): Expert*inneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus: *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen: Westdt. Verlag. Seite 441 – 471.

Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2009): Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In: Menz, Wolfgang (Hrsg.); Bogner, Alexander; Littig, Beate (2009): *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder*. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mücke, Thomas (1996): Verschiedene Wege – gemeinsames Ziel?! Die Polizei, die Jugendarbeit und ihre gemeinsame Klientel: auffällige Jugendliche. In: *Sozialmagazin* 21. Jahrgang, Heft 5 1996. S. 13 – 20.

Oelkers, Nina (Hrsg.); Dollinger, Bernd (2015): *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Papenheim, Heinz-Gert; Baltés, Joachim, Tiemann, Burkhard (2004): *Verwaltungsrecht für die soziale Praxis*. 17. überarbeitete Auflage, Frechen: Verlag Recht für die soziale Praxis.

Rautschka-Rücker, Johann (2007): Aussagegenehmigung. In: *Psychotherapeutenjournal* 2/2007, S. 149. URL: [https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/ptj_2007-2.pdf/\\$file/ptj_2007-2.pdf](https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/ptj_2007-2.pdf/$file/ptj_2007-2.pdf), Abruf: 09.07.2018.

Riekenbrauk, Klaus (2011): *Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis*. 4. Auflage. Köln: Luchterhand.

Rode, Irmgard (Hrsg.); Pollähne, Helmut (2010): *Schweigepflicht und Datenschutz. Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?*. Berlin: Lit Verlag Dr. W. Hopf.

Schilling, Johannes; Klus, Sebastian (2015): *Soziale Arbeit. Geschichte – Theorie – Profession*. 6., vollständig überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Schneider, Silke (2014): *Vertraulichkeit der Mediation: Schutz und Grenzen durch das Straf- und Strafprozessrecht*. Bremen: Europäischer Hochschulverlag.

Schruth, Peter; Simon, Titus (2018): *Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball. Rechtsgutachten im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund*. Frankfurt: ohne Verlag.

Simon, Titus (2016): *Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht. 50 Jahre bislang vergebliches Bemühen um eine bessere Rechtsstellung*. In: *Forum Sozial* 2016, Nr. 2, S. 37 – 40.

Thole, Werner (2012): Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung. In: Thole, Werner: Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 19 – 72.

Witzel, Andreas (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, Gerd: Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim: Beltz Verlag. S. 227 – 255. URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/563/ssoar-1985-witzel-das_problemzentrierte_interview.pdf?sequence=1, Abruf: 20.10.2018.

Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. Forum qualitative Sozialforschung. Volume 1, No. 1, Art. 22. URL: <http://nbnresolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0001228> – Abruf: 12.09.2016.

Amtliche Drucksachen

- Deutscher Bundestag Drucksache 19/4371 vom 18.09.2018: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter“
- Deutscher Bundestag Drucksache 18/12940 vom 27.06.2017: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen
- Deutscher Bundestag Drucksache 7/2526 vom 06.09.1974: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG)
- Bundesgesetzblatt 1992 I. Nr. 36 vom 30.07.1992. S. 1366
- Bundesgesetzblatt 1992 I. Nr. 37 vom 04.08.1992. S. 1398
- Bundesgesetzblatt 1974 I. Nr. 63 vom 21.06.1974. S. 1297
- Bundesgesetzblatt 1976 I. Nr. 56 vom 21.05.1976. S. 1213
- Bundesgesetzblatt 1995 I. Nr. 44 vom 25.08.1995. S. 1050

Gerichtsbeschlüsse und -entscheidungen

- OLG Köln, 2 Ws 62-63/98, Beschluss vom 14. April 1998
- BVerfGE 39, 1, Urteil vom 25. Februar 1975
- BVerfGE 44, 353, Beschluss vom 24. Mai 1977
- BVerfGE 33, 376, Beschluss vom 19. Juli 1972
- BVerfG Aktenzeichen: 2 BvR 367/88, Urteil vom 31. Mai 1988
- BVerfGE 65, 1, Urteil vom 15. Dezember 1983
- BVerfGE 65, 1, 41, Urteil vom 15. Dezember 1983

9. Anhangsverzeichnis

Anhang I: Einwilligungserklärung

Anhang II: Leitfaden

Anhang III: Transkription 1

Anhang IV: Transkription 2

Anhang V: Transkription 3

Anhang VI: Entwicklung Paraphrasen

Anhang VII: Codierung

Anhang VIII: Kategorienübersicht

Anhang IX: Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte / Koordinationsstelle
Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend 2017 – Offener Brief